Der Wohnsitz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Richard Lauter

aus Hilpoltstein.

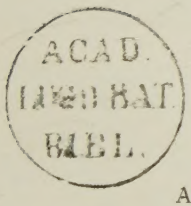

Approbiert am 28. November 1910.

Feuchtwangen.
Buchdruckerei Sommer & Schorr.
1911.

178

Referent: Univ.-Professor Dr. Siber.

Meiner lieben Mutter

aus Dankbarkeit gewidmet.

Literatur-Verzeichnis.

Archiv für bürgerliches Recht Bd. 26, 29, 31, hrgg. v. Kohler, Oertmann u. Ring. Berlin 1906/08.

Bähr, Gegenentwurf zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Kassel 1890.

Bendix, Das deutsche bürgerliche Recht auf Grund des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs systematisch dargestellt, 2. Auflage I. Band. Breslau 1904.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot, hrgg. v. Rassow u. Küntzel, 4. (34.) Jahrgang. Berlin 1890.

Blätter für Rechtsanwendung. Gegründet von Johann Adam Seuffert u. Christian Carl Glück, nun hrgg. v. J. v. Staudinger, 64. u. 66. Jahrgang. Erlangen 1899/1901.

Boschan, Das Eltern- und Vormundschaftsrecht in der gerichtlichen Praxis. Berlin 1900.

v. Buchka, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und des gemeinen Rechts. Berlin 1898.

Caspari, Der Wohnsitz im heutigen Recht (Diss.). Marburg 1908.

Cohn, Das neue deutsche bürgerliche Recht in Sprüchen, Allg. Teil. Berlin 1896.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts I. Bd. Einleitung und Allg. Teil. Tübingen und Leipzig 1900.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. IV. Tübingen 1908.

Dernburg, Die Allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reiches und Preußens. Halle 1906.

Dernburg, Deutsches Familienrecht, II. Auflage. Halle 1903.

Dernburg, Pandekten. Berlin 1900.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, hrgg. von Mugdan u. Falkmann. Leipzig 1900—08.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I und II. Berlin 1903.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I 3. Aufl. Marburg 1904.

Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 2.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 9 n. F.
Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe. München 1906.
Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Tübingen 1906.
Gierke, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Leipzig 1889.
Gierke, Deutsches Privatrecht I. Bd. Allg. Teil und Personenrecht. Leipzig 1895.
Glück, Ausführliche Erläuterungen der Pandekten nach Hellfelds Commentar 6. Teil. Erlangen 1867.
Goldmann u. Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt. Berlin 1903.
Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. Jena 1901.
Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Leipzig 1903.
Hölder, Commentar zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. München 1900.
Hölder, Pandekten. Allgemeine Lehren mit Rücksicht auf den Zivilgesetzentwurf. Freiburg i. Brsg. 1891.
Isay, Die Geschäftsführung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Jena 1900.
Jahrbücher des Deutschen Rechts, hrgg. v. Dr. Hugo Neumann Bd. 1—7. Berlin 1903—09.
Jakoby, II. Der Allg. Teil des Gesetzentwurfs. 6. Der Wohnsitz, abgedruckt in den Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik S. 303—305. München-Leipzig 1889.
Jakubetzky, Bemerkungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. München 1892.
Juristische Wochenschrift. Jahrgg. 1881, 1899, 1901.
Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1906.
Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, hrgg. v. Birkmeyer, Hellmann, v. Maurer, Seydel, Ullmann 4. (40.) Bd. Freiburg, Leipzig und Tübingen 1898.
Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1898.
Laband, Das Deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1907.
Leonhard R., Der Allg Teil des B.G.B. in seinem Einfluß auf die Fortentwickelung der Rechtswissenschaft. Berlin 1900.
Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Preußischen Allg. Landrechts 1. u. 2. Aufl., 1. Hälfte. Berlin 1900.

Löwenfeld u. Riezler, J. v. Staudingers Commentar zum B.G.B. n. E.G. I. Bd. Allg. Teil. München 1907.

Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, ihr Begriff und ihre Behandlung nach B.G.B. Berlin 1907.

Matthiass, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1900.

Meisner, Der Allg. Teil des B.G.B. Berlin 1898.

Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich Bd. I. Allg. Teil, Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1899.

Neumann, Handausgabe des B.G.B. Berlin 1905.

Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch I. Buch Allg. Teil. Berlin 1909.

v. d. Pfordten, Das neue Deutsche Zivilrecht in Einzeldarstellungen systematisch bearbeitet. Allg. Teil. Fürth 1898.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Berlin 1903.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Achilles, Gebhard Spahn. Berlin 1897.

Regelsberger, Pandekten Bd. I. Leipzig 1893.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen. Berlin 1899.

Rocholl, Vorschläge zur Abänderung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs in Form eines Gegenentwurfs mit kurzer Begründung I. Buch Allg. Teil. Breslau 1899.

Sächsisches Archiv Bd. 9. 1899.

Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen Bd. I—IX. München 1901—09.

Savigny, System des heutigen römischen Rechts VIII. Bd. Berlin 1849.

Scherer, Allg. Teil des B.G.B. für das Deutsche Reich. Erlangen 1897.

Schilling, Aphorismen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1888.

Schmidt-Hedemann-Fuchs, Familienrecht. München 1907.

Schröder-Mugdan, Das deutsche Vormundschaftsrecht. Berlin 1900.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Landen. H. F. Schütt Bd. 31. München und Berlin 1897.

Stier-Somlo, Die Einwirkung des bürgerlichen Rechts auf das preußisch-deutsche Verwaltungsrecht. Berlin 1900.
Thiesing, Die Wirkungen nichtiger Ehen. München 1907.
Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, hrgg. v. R. Leonhard Bd. I E. Eck. Berlin 1903.
Wilmowsky-Levy, Zivilprozeßordnung. Berlin.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandekten-Rechts. 9. Auflage unter vergleichender Darstellung des bürgerlichen Rechts, bearbeitet v. Kipp. Frankfurt a. M. 1906.
Zachariae-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts 8. Auflage I. Bd. Freiburg i. Brsg. 1894.
Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß Bd. 14.
Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung, hrgg. von Dr. A. Lobe Bd. 4 S. 306 bis 316: Dr. Eugen Joseph: Wohnsitz und Aufenthalt als Voraussetzung der Gerichtszuständigkeit in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Leipzig 1894.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Berlin 1895.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

A. Einleitung.

I. Die rechtliche Bedeutung des Wohnsitzes in der Geschichte und in der Gegenwart 9

II. Andere Beziehungen der Person zum Raum . . . 12

B. Hauptteil.

Der Wohnsitz nach dem heutigen bürgerlichen Recht.

I. Allgemeines.

Kapitel I.

Begriff des Wohnsitzes 15

Kapitel II.

Subjekt des Wohnsitzes 19

II. Arten des Wohnsitzes.

Kapitel I.

Der natürliche Wohnsitz, domicilium voluntarium.

1. Begründung 21
2. Aufhebung 25
3. Wohnsitzlosigkeit 27
4. Mehrfacher Wohnsitz 28
5. Die Subjekte des Wohnsitzwillens 31
6. Gänzlicher oder teilweiser Mangel der Fähigkeit zur Begründung eines Wohnsitzes . 38

Kapitel II.

Der gesetzliche Wohnsitz, domicilium legitimum.

1. Allgemeines 44
2. Die drei Fälle des gesetzlichen Wohnsitzes nach dem B.G.B. 46
   a) Militärperson 47
   b) Ehefrau 53
   c) Kinder 64

A. Einleitung.

I. Die Bedeutung des Wohnsitzes in der Geschichte und in der Gegenwart.

Das Recht muß seinen Geltungsbereich für die Person an äußere Merkmale der Person anknüpfen, von denen eines die Beziehung der Person zum Raum ist. Diese Beziehung zerfällt jedoch wieder in mehrere Unterarten, unter ihnen nimmt der Wohnsitz einen hervorragenden Platz ein, weil er „eine solche Beziehung der Person zu einem Gebiet der Erdoberfläche darstellt, wie sie bei fast allen Menschen vorkommt und mit Sicherheit aufgefunden werden kann." [1]) Von der großen rechtlichen Bedeutung des Wohnsitzes soll hier nur von der bürgerlich-rechtlichen Seite derselben ausführlich die Rede sein, während die öffentlich-rechtliche Seite nur nebenbei erwähnt werden wird.

Im gemeinen Recht war für die örtlichen Collisionsnormen die bürgerlich-rechtliche Bedeutung des Wohnsitzes eine erheblich größere als im B.G.B.; vor allem war auch für die persönlichen Rechtsbeziehungen und die Erbfolge der Wohnsitz maßgebend.

Im Gegensatz zum gemeinen Recht, das das Domizilprinzip bevorzugte, hat sich das E.G.B.G.B. das Nationalitätsprinzip zu eigen gemacht. Dies kommt in den Art. 7—30 E.G.B.G.B. zum Ausdruck. Immerhin bleibt

[1]) R. Leonhard: Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seinem Einfluß auf die Fortentwickelung der Rechtswissenschaft § 30 III. Abs. 2.

dem Wohnsitz eine Bedeutung auch im heutigen Privatrecht. Im Prozeßrecht ist dieselbe noch größer. Für das Privatrecht und die im Zusammenhang damit geregelte freiwillige Gerichtsbarkeit kommen folgende Paragraphen des B.G.B. hauptsächlich in Betracht: Nach § 132 ist bei Zustellungen von Willenserklärungen, die durch das Gericht zu erfolgen haben, entweder das Amtsgericht am Wohnsitz des Erklärenden oder das Amtsgericht am letzten Wohnsitz des Erklärungsempfängers zuständig. Nach § 261 kann derjenige, der den Offenbarungseid zu leisten hat, diesen auch vor dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes leisten. § 269 setzt den Wohnsitz des Schuldners zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses im Zweifelsfalle als Erfüllungsort fest und § 270 macht bei Geldschulden in diesem Falle den Wohnsitz des Gläubigers zum Erfüllungsort. § 772 Abs. 1 bestimmt, daß die Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung, wenn eine Bürgschaft besteht, in das bewegliche Vermögen des Hauptschuldners an dessen Wohnsitz versucht werden muß. Nach § 773 Abs. 1 Nr. 2 ist die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen, wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge einer nach der Übernahme der Bürgschaft eingetretenen Änderung des Wohnsitzes wesentlich erschwert ist. § 775 Abs. 1 Nr. 2 gibt dem Bürgen unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch gegen den Hauptschuldner auf Befreiung bei Veränderung des Wohnsitzes des Hauptschuldners und dadurch bedingter Erschwerung der Rechtsverfolgung gegenüber dem Hauptschuldner. § 1320 Abs. 2 bestimmt, daß der Standesbeamte zur Eheschließung zuständig sein soll, in dessen Bezirk einer der Ehegatten seinen Wohnsitz hat. § 1433 Abs. 2 gibt dem Ehegatten die Möglichkeit, im Ehevertrag ausnahmsweise entgegen dem Abs. 1 dann auf ausländisches Güterrecht zu verweisen, wenn der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder des Vertrags-

abschlusses seinen Wohnsitz im Ausland hatte. § 1558 Abs. 1 bestimmt, daß sich die Zuständigkeit des Gerichts zur Eintragung in das Güterrechtsregister nach dem Wohnsitz des Mannes richtet; durch § 1559 wird sodann die Wiederholung der Eintragung bei Veränderung des Wohnsitzes des Ehemannes vorgeschrieben. Die §§ 1786 Abs. 1 Nr. 5, 1792 Abs. 4, 1897 und 1915 lassen große Entfernung des Wohnsitzes vom Vormundschaftsgericht einen Ablehnungsgrund bilden für Vormundschaft über Minderjährige, Gegenvormundschaft, Vormundschaft über Volljährige und Pflegschaft. § 1944 Abs. 3 ordnet eine Verlängerung der Ausschlagungsfrist für den Fall an, daß der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erbe bei Beginn der Frist ihren Wohnsitz im Ausland hatten und § 1954 Abs. 3 trifft die gleiche Bestimmung für die Anfechtungsfrist der Annahme oder Ausschlagung. § 2072 endlich gibt eine Gesetzesinterpretation der testamentarischen Zuwendung „an die Armen" dahin, daß im Zweifel darunter die Armen des letzten Wohnsitzes des Erblassers zu verstehen sind.

Die Bedeutung, die das E.G.B.G.B. dem Wohnsitz im internationalen Privatrecht zuschreibt, kommt im E.G.B.G.B. Art. 9, 14, 15, 16, 24, 25, 29 zum Ausdruck.

Was das Zivilprozeßrecht anlangt, so finden wir eine Bezugnahme auf den Wohnsitz der Person in § 13 Z.P.O., der wörtlich lautet: „Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt," ferner in den §§ 14, 15, 23, 27 Abs. 2, 606 Abs. 3, 609 Abs. 2, 642, 648 Abs. 2, 899, 961.

Endlich bestimmen die §§ 36, 66, 73 des F.G.G., daß in Vormundschaftssachen, Annahme an Kindesstatt- und Nachlaß- und Teilungssachen dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Mündel oder der Annehmende oder der Erblasser, letzterer zur Zeit des Erbfalls, ihren Wohnsitz haben oder hatten.

In allen den obenerwähnten Fällen erhebt sich die Frage: „Was versteht man unter dem Wohnsitz einer Person und wo hat die Person ihren Wohnsitz?“ Auf diese Fragen geben die §§ 7—11 des B.G.B. Antwort. Diese Vorschriften des B.G.B. über den Wohnsitz gelten nicht nur für das Privatrecht, sondern auch für das öffentliche Recht, „soweit nicht in Spezialgesetzen ein nur für diese maßgebender besonderer Wohnsitzbegriff enthalten ist, wie dies z. B. im Doppelbesteuerungsgesetz und im Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz der Fall ist.“ [2]) Derselben Meinung ist Schulzenstein, der im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 29. 1906 S. 168 ausführt: „Wenn auch das B.G.B. seinem Zweck entsprechend sich auf das Privatrecht beschränkt und das öffentliche Recht einschließlich des Verwaltungsrechts unberührt läßt, so sind doch die beiden Einschränkungen, die dieser Grundsatz erfahren hat, nicht unerheblich.“ Er unterscheidet eine mittelbare und eine unmittelbare Einschränkung dieses Grundsatzes. Uns interessiert hier nur die erstere; diese besteht darin, daß für eine ganze Reihe von Begriffen und allgemeine Bestimmungen wegen der nahen Verwandtschaft zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht eine verschiedene Behandlung in den beiden Rechtsgebieten unmöglich wäre. Es läßt sich daher die Notwendigkeit nicht von der Hand weisen, sie mehr oder weniger in derselben Weise, wie sie nach dem B.G.B. für das Privatrecht, auch für das öffentliche Recht maßgebend sein zu lassen. Als Beispiel hiefür führt er neben dem Gewohnheitsrecht, der Observanz, der Rechts- und Handlungsfähigkeit auch den Wohnsitz an.

II. Andere Beziehungen der Person zum Raum.

Bevor wir nun zum Begriff des Wohnsitzes kommen, erübrigt sich noch anderer rechtlich bedeut-

[2]) Caspari: Der Wohnsitz im heutigen Recht Diss. S. 47, 48.

samer Beziehungen der Person zum Raum Erwähnung zu tun.

Sehr häufig knüpft das Gesetz diejenigen Wirkungen, die es regelmäßig an den Wohnsitz anknüpft, in Ermangelung eines solchen ausnahmsweise an den Aufenthaltsort an. Dies ist beispielsweise der Fall im B.G.B. §§ 132, 772, 773 Nr. 2, 775 Nr. 2, in der Z.P.O. §§ 16, 899 und im F.G.G. §§ 36, 66, 73. Über den Begriff des Aufenthaltsortes enthält eine Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts[3]) bemerkenswerte Ausführungen. Es heißt dort: „Soviel ist jedenfalls klar, daß der in § . . . vorausgesetzte Aufenthalt sich nicht mit der körperlichen Anwesenheit an einem bestimmten Ort deckt. Wenn letztere kein unerläßliches Erfordernis für den Aufenthalt bildet — sonst würde der Aufenthalt durch jede Entfernung, durch eine kurze Geschäftsreise, durch gelegentlichen auswärtigen Besuch, ja selbst durch einen bloßen Spaziergang über die Weichbildgrenze unterbrochen werden — so kann auf der anderen Seite ein Aufenthalt sich auch nicht aus ganz geringfügigen, beliebig kleinen Zeiträumen körperlicher Anwesenheit zusammensetzen, sonst würde sich schließlich der regelmäßige alle Tage wiederkehrende Besuch eines auswärtigen Lokales zu einem „Aufenthalt“ stempeln lassen. Der Aufenthalt stellt sich daher nicht als etwas rein momentanes, sondern als Zustand dar, in welchem sich die betreffende Person befinden muß. Er verlangt die Begründung eines Aufenthaltsverhältnisses. . . . . So wie für die Begründung des Wohnsitzes eine dauernde Niederlassung unentbehrlich ist, so ist für die Begründung des Aufenthalts eine zeitweilige. . . . Es muß ein Mehreres hinzukommen: Die Niederlassung, das Wohnen.“ Der § 1320 B.G.B. bestimmt, daß zur Eheschließung, wenn

[3]) Abgedruckt in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung 64. Jahrgang S. 117.

die Verlobten keinen Wohnsitz haben, der Standesbeamte zuständig sei, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen „gewöhnlichen“ Aufenthalt hat. Die Zuständigkeit ist also nicht gegeben bei einem „einmaligen“ oder nur „vorübergehenden“ Aufenthalt (Fischer-Henle § 1320 Anm. 4). Ebenso ist der Aufenthalt von längerer Dauer in § 20 Z.P.O. zu verstehen.

Weiterhin ist zu erwähnen die gewerbliche und die Handelsniederlassung. Bezugnahme auf diese finden wir z. B. im B.G.B. §§ 269, 270, 772 Abs. 1 Nr. 2, 775 Abs. 1 Nr. 2, in der Z.P.O. § 21, im H.G.B. § 29, in der Gew.O. §§ 42 ff. und im Wettbew.Ges. (vom 7. Juni 1909) § 24. Auch an diese knüpft das Gesetz eine Reihe von privat- und prozeßrechtlichen Folgen.

Gänzlich ohne solche Folgen ist der bloße „dienstliche“ Wohnsitz der Beamten, der mit dem „Amtssitz“ zusammenfällt. Davon ist jedoch unten noch zu sprechen.

Das gleiche gilt von dem Institut des Unterstützungswohnsitzes und der diesem in Bayern entsprechenden Heimat. Diese beiden Begriffe haben im Wesentlichen nur öffentlich-rechtliche Bedeutung und da sie mit dem privatrechtlichen Wohnsitz nicht zusammenfallen müssen, so scheiden sie hier für unsere Betrachtung aus.

Am nächsten verwandt mit dem Wohnsitz und häufig mit ihm zusammenfallend ist der Wohnort. Dieser wird in den § 570, 1354 B.G.B. erwähnt. „Das Gesetz versteht hier unter Wohnort nur den Ort, wo jemand gewohnt hat oder wohnen will, ohne Rücksicht darauf, ob die Begründung der Wohnung auf längere Zeit beabsichtigt war.“ [4]) Er ist ein rein tatsächliches Verhältnis der Person zu ihrem Aufenthaltsort, im Gegensatz zum Wohnsitz, der „ein reiner Rechtsbegriff“ ist. (Oertmann.)

[4]) Levy: „Begriff des Wohnsitzes“, abgedruckt in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung 64. Jahrgang Nr. 7 S. 113 ff.

B. Hauptteil.

Der Wohnsitz nach dem heutigen bürgerlichen Recht.

I. Allgemeines.

Kapitel I.

Begriff des Wohnsitzes.

Wenn wir die Begriffsbestimmung des Wohnsitzes geschichtlich betrachten, so finden wir zunächst im römischen Recht l. 7 Cod. 10, 39 [40] eine Definition, die bis zu einem gewissen Grad heute noch ihre Berechtigung hat. Es heißt dort: „In eo loco singulos habere domicilium non ambigitur, ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non discessurus si nihil avocet, unde cum profectus est peregrinari videtur, quo si rediit peregrinari iam destitit.“ Im Anschluß an diese Quellenstelle wird im gemeinen Recht der Wohnsitz fast durchweg definiert als „derjenige Ort, welchen eine Person zum bleibenden Aufenthalt und dadurch zum Mittelpunkt ihrer Rechtsverhältnisse und Geschäfte frei gewählt hat“ (Savigny: System des heutigen römischen Rechts VIII. Bd. § 353. Ähnlich Windscheid-Kipp: Pandekten Bd. I § 36 und Regelsberger: Pandekten § 74.)

Der Code civil bestimmt in art 102: „Le domicile de tout Français, quant à l'exercice de ses droits civils, est au lieu où il a son principal etablissement.“

Das schweizerische Zivilgesetzbuch sagt in Art. 23 Abs. 1: „Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Ver-

bleibens aufhält" und kommt damit der Fassung des § 7 Abs. 1 B.G.B. am nächsten.

Das B.G.B. gibt keine Definition des Wohnsitzes. Dies ist daher der Wissenschaft überlassen. Eine solche Begriffsbestimmung ist indeß nicht leicht zu geben. Der Wohnsitz wird nicht selten als der Mittelpunkt des Lebens und der Rechts- und Berufsverhältnisse bezeichnet[5]). Dagegen wendet sich Leonhard[6]) mit dem Hinweis darauf, daß sich diese beiden Kreise nicht deckten. Und in der Tat ist es möglich, daß eine Person in dem einen Ort ihren Beruf ausübt und an einem anderen Orte wohnt. Leonhard schlägt daher vor, um diesem Fall gerecht zu werden, den Wohnsitz zu definieren als den „Ruhepunkt inmitten des Lebens". Denselben Gedanken bringt Levy[7]) zum Ausdruck, wenn er sagt: „Wohnsitz ist derjenige Ort, der von einer natürlichen Person zur dauernden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse bestimmt wird und an welchem zu diesem Zweck bereits Einrichtungen getroffen sind."

Wie schon aus dem Vorstehenden hervorgeht, bedienen sich die Schriftsteller bei ihren Begriffsbestimmungen des Wohnsitzes häufig des Ausdrucks „Mittelpunkt".[8]) Andere wenden sich gegen dieses Wort,[9])

[5]) Vgl. Bendix: Das Deutsche Bürgerliche Recht S. 52.
v. Buchka: Vergleichende Darstellung S. 5.
Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts S. 158 Bd. I.
Leske: Vergleichende Darstellung S. 36.
v. d. Pfordten: Das neue deutsche Zivilrecht S. 39.

[6]) Leonhard: a. a. O. S. 81.

[7]) Levy: a. a. O. S. 113.

[8]) Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts § 27.
Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts I. Bd. § 46.
Dernburg: Die allgemeinen Lehren § 57 III.
Gierke: Deutsches Privatrecht § 57.
Hölder: Commentar z. Allg. Teil des B.G.B. Nr. 4 zu § 7.
Jakoby: Der Allg. Teil 6. Wohnsitz, abgedruckt in den Annalen 1889.

und zwar mit der Begründung, daß der Kreis der gesamten Lebensverhältnisse nicht mehrere Mittelpunkte haben könne, was man beim mehrfachen Wohnsitz annehmen müßte.

Das Wort „Mittelpunkt" läßt sich bei der Begriffsbestimmung des Wohnsitzes sehr wohl verteidigen. Löwenfeld[10]) sagt m. E. mit Recht, man dürfe doch nicht den Wohnsitz als geometrischen „Mittelpunkt" und die „Lebensverhältnisse" nicht als einen Kreis auffassen; es sei unzulässig, aus dem ursprünglichen Sinn dieser Bezeichnungen Schlüsse zu ziehen auf deren übertragene Bedeutung und damit weiter zu operieren. Es läßt sich jedoch mit Oertmann[11]) das Bild auch beibehalten. Der mehrfache Wohnsitz ist dann zu vergleichen mit mehreren gleichwertigen Lebens- und Betätigungskreisen, die dementsprechend mehrere Mittelpunkte haben.

Wenn wir nun auf die von einzelnen Autoren gegebenen Begriffsbestimmungen näher eingehen, so ist die von Habicht[12]) gegebene zu allgemein gefaßt; er

---

Löwenfeld-Riezler: Staudingers Commentar Nr. 9b zu § 7.
Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäft S. 680.
Motive Bd. I S. 69.
Oertmann: B.G.B. I. Buch Allg. Teil Nr. 1 zu § 7.
Rocholl: Gegenentwurf § 34 S. 17.
Stier-Somlo: Die Einwirkung des bürgerlichen Rechts .. § 18 II. S. 204 f.
Stübel: Sächs. Archiv Bd. 9 1899 S. 552.

[9]) Caspari: a. a. O. S. 16.
Endemann: Lehrbuch S. 158.
Goldmann-Lilienthal: Das B.G.B. zu § 7.
Hellmann: Vierteljahrsschrift Bd. 40 S. 179.
Kuhlenbeck: Von den Pandekten zum B.G.B. § 9 S. 141.
R. Leonhard: a. a. O. § 30 III. S. 81.
Planck: Das B.G.B. nebst E.G. Nr. 5 zu § 7.
Rehbein: Das B.G.B. mit Erläuterungen IV. 2 zu § 7.
Reinhold: In Gruchot Beiträge Bd. 34 S. 529—531.

[10]) Löwenfeld-Riezler: a. a. O. Nr. 9b zu § 7.

[11]) Oertmann: a. a. O. Nr. 1a zu § 7.

[12]) Habicht: Die Einwirkung des B.G.B. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse § 11 S. 67.

sagt nämlich: „Der Wohnsitz ist ein vom Gesetz mit gewissen Rechtswirkungen ausgestattetes tatsächliches Verhältnis, in dem eine Person zu einem Orte steht.“ Unter Zugrundelegung der in § 7 B.G.B. gegebenen Momente kommt Caspari[13]) zu folgender Begriffsbestimmung: „Als Wohnsitz einer Person ist der Ort anzusehen, der von ihr zum ständigen Aufenthalt mit dem Willen erwählt ist, ihn zu einem Ausgangs- und Stützpunkt ihrer Tätigkeit und Lebensverhältnisse zu machen.“ Wohl ist in diesen und anderen Definitionen der vom Gesetz ausdrücklich anerkannte mehrfache Wohnsitz berücksichtigt oder kann wenigstens darunter gebracht werden, sie sind jedoch nur für den natürlichen Wohnsitz anwendbar und versagen beim gesetzlichen. Eine diesen mitumfassende Definition geben Matthiass, Kohler und Oertmann. Matthiass[14]): „Wohnsitz einer Person im Rechtssinn ist nur der Ort, welcher als der ständige örtliche Mittelpunkt, als der Standort ihrer Lebens- und Berufstätigkeit erscheint oder gilt . .“ Kohler[15]): „Wohnsitz ist ein Zustandsverhältnis, das nicht durch die örtliche Anwesenheit herbeigeführt wird, sondern dadurch, daß die Lenkung und Leitung der Angelegenheiten einer Person entweder kraft Bestimmung dieser Person oder kraft Gesetzes mit diesem Ort verknüpft ist.“ Oertmann[16]): „Wohnsitz ist der Ort, an dem im Rechtssinn und normaler Weise auch tatsächlich die Lebensbetätigung einer Person zentralisiert erscheint.“

[13]) Caspari: a. a. O. S. 16.
[14]) Matthiass: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts § 26 S. 101.
[15]) Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts § 104 III.
[16]) Oertmann: a. a. O. Nr. 1 zu § 7.

Kapitel II.

Subjekt des Wohnsitzes.

Den eben gegebenen Ausführungen über den Begriff des Wohnsitzes entsprechend ist nur die physische Person fähig, einen Wohnsitz zu haben. So sagen auch die Motive [17]): „Auf die juristische Person ist der an die menschlichen Lebensverhältnisse anknüpfende Begriff des Wohnsitzes nicht anwendbar.“ Sie fahren jedoch fort: „Der Gedanke der Personifikation und das Bedürfnis haben indessen dazu geführt, daß der juristischen Person allgemein ein Sitz zugeschrieben wird. Nach dem Vorbild des Wohnsitzes hat die juristische Person ihren Sitz an dem Ort, an welchem der Mittelpunkt ihrer Verhältnisse und Tätigkeit sich befindet.“ Gegen diese Ablehnung einer gesetzlichen Wohnsitzbestimmung für die juristische Person wendet sich Rocholl [18]). Nach ihm ist ein Wohnsitz der juristischen Person möglich und notwendig. Denn da dieselbe in der Person ihres Organs, z. B. des Vorstandes, einen Willen haben und äußern und da sie ferner durch ihre Tätigkeit von einem bestimmten Ort aus diesen Willen auch realisieren könne, so fehle an den Voraussetzungen der Wohnsitzbestimmung durchaus nichts. Es ist aber wohl kaum angängig und widerspricht auch unserem Sprachgefühl, die physische und die juristische Person so sehr auf gleiche Stufe zu stellen, daß man von einem „Wohnsitz“ der juristischen Person spricht. Es handelt sich hier um eine Beziehung der juristischen Person zu einem Ort, die der Beziehung der physischen Person zu ihrem Wohnsitz ähnlich ist; man nennt dies den „Sitz“ der juristi-

[17]) Motive zu dem Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich Bd. I Allg. Teil S. 77.

[18]) Rocholl: Vorschläge zur Abänderung des Entwurfs eines deutschen B.G.B. in Form eines Gegenentwurfs mit kurzer Begründung I. Buch Allg. Teil Anm. zu § 40 a.

schen Person. Auch Oertmann[19]) sagt: „Streng genommen kann nur eine natürliche Person einen Wohnsitz haben.“ Ebenso steht Levy[20]) auf dem Standpunkt, daß nur eine natürliche Person einen Wohnsitz haben, begründen und verändern könne. Der Ort, wo sich der Sitz der juristischen Person befindet, wird meist durch Statut festgesetzt. Die Motive[21]) sagen jedoch hierüber einschränkend: „Wie der Mensch durch bloße Erklärung einen Ort nicht zu seinem Wohnsitz machen kann, so kann der Sitz durch das Statut nicht völlig willkürlich bestimmt werden; die Bezeichnung des Sitzes darf den tatsächlichen Verhältnissen nicht widersprechen.“

[19]) Oertmann: a. a. O. Nr. 2 zu § 7.
[20]) Levy: a. a. O. S. 136.
[21]) Motive: Bd. I S. 77.

II. Arten des Wohnsitzes.

Kapitel I.

Der natürliche Wohnsitz, domicilium voluntarium.

1. Begründung.

Zur Begründung des natürlichen Wohnsitzes muß zusammenwirken die rein tatsächliche Beziehung der Person zum Ort, also ein objektives Moment, und der persönliche Wille der Person, der darauf gerichtet ist, an dem betreffenden Ort sich ständig niederzulassen, also ein subjektives Moment. Beim objektiven Moment taucht die Frage auf: Unter welchen Voraussetzungen ist dieses tatsächliche Verhältnis der ständigen Niederlassung gegeben? Beim subjektiven Moment: Wer ist fähig, den auf Wohnsitzbegründung gerichteten Willen zu haben?

In Beantwortung der ersten Frage ist zu sagen, daß dies Tatfrage ist und je nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden muß. Der Regelfall wird der sein, daß jemand an einem Ort eine Wohnung bezieht, gleichviel ob er Familie hat oder ein sog. Junggesellenzimmer mietet.[22]) Bei Verschiedenheit des Berufsortes und des Wohnortes ist der Wohnsitz nicht am Berufsort. „Durch Gewerbebetrieb allein ohne Wirtschaftseinrichtung, wenn diese sich an einem anderen Ort befindet, wird der Wohnsitz nicht begründet“ [23]) Unter Umständen kann es zum Wohnsitz genügen, wenn jemand eine

[22]) Vgl. auch Levy: a. a. O. S. 113 f.

[23]) Entscheidung des L.G. Königsberg, abgedruckt in den Jahrbüchern des deutschen Rechts (J.D.R.) Bd. II Ziff. 3 Abs. 1 b zu § 7.

Wohnung inne hat, die aus Räumen eines Gasthofs besteht, jedoch nur dann, „wenn er über die Räumlichkeiten innerhalb des Gasthofs dergestalt rechtlich zu verfügen befugt ist, daß sich daraus ein Schluß auf die Absicht der dauernden Beibehaltung rechtfertigt.“ [24]) Das tatsächliche Vorhandensein einer ständigen Niederlassung wird allgemein auch bei Reisenden angenommen. Nach einer Entscheidung des bayr. Ob.L.G. [25]) ist das Bestehen des Wohnsitzes im Sinne des § 7 B.G.B. nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Inhaber des Wohnsitzes sich meist an anderen Orten aufhält. Eine weitere Entscheidung desselben Gerichts [26]) nimmt auch dann, wenn der Reisende an dem Ort, wo er sich ständig niedergelassen hat und von wo aus er einen Handel betreibt, keine eigene Wohnung hat, sondern im Gasthaus wohnt, seinen Wohnsitz an diesem Ort an. Bei der Prüfung, ob und wo jemand einen Wohnsitz hat, ist der Richter an die Erklärung des Betreffenden nicht gebunden. Das bayr. Ob.L.G. [27]) hat daher in einer Entscheidung mit Recht ausgeführt, daß für die Frage, ob ein bestimmter Ort als der Wohnsitz einer Person zu gelten habe, deren Erklärung ohne Bedeutung sei, wenn die Erklärung mit den ermittelten Tatsachen in Widerspruch stehe.

Das Gesetz spricht in § 7 von einer „ständigen“ Niederlassung. Es meint damit weder „für alle Zeiten“ noch auch „ohne jede Unterbrechung“. Gegen das Erfordernis der Ständigkeit bei der Wohnsitzbegründung sprechen sich Gierke, Schilling, Rocholl und Bähr aus.

[24]) Entscheidung des K. preußischen Verwaltungsgerichtshofs, abgedruckt in J.D.R. Bd. IV Ziffer 1 zu § 7.

[25]) S. d. Entsch. d. bay. Ob.L.G. in C.S. Bd. III Nr. 137 S. 692 Beschl. vom 13. Sept. 1902.

[26]) S. d. Entsch. d. bay. Ob.L.G. in C.S. Bd. VI Nr. 101 S. 495/6 Beschl. vom 4. Sept. 1904.

[27]) S. d. Entsch. d. bay. Ob.L.G. in C.S. Bd. IV Nr. 99 S. 458 Beschl. vom 17. Juni 1903.

Diese vier Schriftsteller wenden sich allerdings gegen den Entwurf, aber da das Gesetz die Ständigkeit der Niederlassung als Voraussetzung der Wohnsitzbegründung beibehalten hat, so trifft ihr Widerspruch auch das geltende Recht. Gierke[28]) bezeichnet es geradezu als falsch, daß zur Begründung eines Wohnsitzes die Absicht gehöre, an dem Ort der Niederlassung ständig zu bleiben. Auch Schilling[29]) will das Erfordernis der Ständigkeit gestrichen haben. Er meint für die Begründung des Wohnsitzes sei nur die Absicht an einem Aufenthaltsort sich häuslich oder geschäftlich niederzulassen notwendig. Rocholl[30]) läßt in seinem Gegenentwurf ebenfalls das Erfordernis der Ständigkeit ausfallen. Bähr[31]) setzt für „ständig" „regelmäßig" und kommt dem Gesetz am nächsten. Auch Reinhold[32]) sagt, gegen den Ausdruck „ständig" sei nichts einzuwenden, sofern er nicht mehr als „regelmäßig" bedeuten, also nicht mit „beständig" gleichbedeutend sein soll. Das Gesetz hielt mit Recht an dem Erfordernis der Ständigkeit fest. Es wollte damit die Dauer des Aufenthalts im Gegensatz zum nur vorübergehenden Aufenthalt als eine Voraussetzung des Wohnsitzes bezeichnen. Planck[33]) sagt hiezu: „Der Aufenthalt braucht kein ununterbrochener zu sein; kürzere oder längere Abwesenheit schließt, auch wenn sie von vorneherein beabsichtigt ist, die Ständigkeit nicht aus, sofern nur nach jeder Abwesenheit die Rückkehr an den Ort des Wohnsitzes erfolgt."

[28]) Gierke: Der Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich S. 140.

[29]) Schilling: Aphorismen zu dem Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich S. 27.

[30]) Rocholl: a. a. O. S. 17 § 34.

[31]) Bähr: Gegenentwurf zu dem Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich S. 7 § 25 Abs. 1.

[32]) Reinhold: In den Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Cruchot Bd. XXXIV S. 529—31.

[33]) Planck: a. a. O. Nr. 3 zu § 7.

Das zweite Moment, das zu der tatsächlichen ständigen Niederlassung hinzukommen muß, um diese zum Wohnsitz der Person zu machen, ist wie schon erwähnt, der Wille der Person, an dem betreffenden Ort sich ständig niederzulassen. Die Notwendigkeit des Vorhandenseins dieses Willens wird von Allen zugegeben. Wie jedoch dieser Wille zum Ausdruck kommen muß, ob er vor allem erklärt werden muß, um rechtlich wirksam zu werden, darüber herrscht Streit. Ein Teil der Schriftsteller sagt, der Domizilwille müsse „erklärt" werden entweder ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen. Dem tritt Manigk[34]) entgegen. Nach ihm ist die Niederlassung nicht die Erklärung des Domizilwillens. „Der letztere fungiert hier als innere Tatsache, die sich im äußeren Verhalten perfiziert und wiederspiegelt, in diesem aber niemandem erklärt wird . . . . Jeder Wille muß eine Perfektion in der ihn ausführenden Tat gefunden haben, wenn er rechtlich in Betracht kommen soll. Der hiermit vorliegende äußere Tatbestand ist aber niemals die Erklärung, weil das Subjekt hier einen Erklärungsgegner nicht hat, vielmehr den eigenen auf tatsächliche Dinge gerichteten Willen lediglich in die Tat umsetzt. Materiell erheblich bleibt immer der Nachweis des wahren inneren Willens." Der Mangel eines Erklärungsgegner schließt jedoch nicht die Möglichkeit einer Erklärung aus. Daß der Wohnsitzwille erklärt werden müsse, ist m. E. nicht notwendig, es kommt für die vorliegende Frage der Wohnsitzbegründung vielmehr sowohl der erklärte, wie der nicht erklärte Wille in Betracht, nur mit dem Unterschied, daß wenn der erklärte Wille mit dem aus anderen Umständen entnommenen tatsächlichen (nicht erklärten) Willen im Widerspruch steht, der letztere allein beachtlich ist.[35]) Rocholl ist derselben Ansicht. In seinem Gegenent-

[34]) Manigk: a. a. O. S. 680/81.
[35]) Vgl. Planck: a. a. O. Anm. 3 zu § 7.

wurf finden wir als Abs. 3 des § 34 die Bestimmung: „Bei einem Widerspruch zwischen dem erklärten und dem auf andere Weise ausgedrückten Willen entscheidet der letztere.“ Eine positive Bestimmung war jedoch im Gesetz überflüssig, da dieser Satz die logische Folge des Gesetzestextes ist. Eine der Polizeibehörde gegenüber gemachte, den Tatsachen aber widersprechende Erklärung ist daher belanglos.[36]) Erwähnt sei noch, daß an dem Erfordernis des „erklärten“ Willens der code civil festhält; ja er geht sogar so weit, in den art 104 und 105 zu bestimmen, daß bei Domizilaufgabe am einen und Neubegründung am anderen Ort in erster Linie die ausdrückliche Erklärung den beiden Gerichten gegenüber maßgebend sei und erst in zweiter Linie der Beweis aus den Umständen zu entnehmen sei.

2. Aufhebung.

Der Wohnsitzbegründung entspricht auf der anderen Seite die Wohnsitzaufgabe. Die Voraussetzungen derselben regelt der dritte Absatz des § 7. Hier verlangt das Gesetz analog wie bei der Begründung das objektive Moment der tatsächlichen Aufhebung und das subjektive Moment des Willens zu dieser Aufhebung. Solange nur die eine von den beiden Voraussetzungen vorliegt, ist der Wohnsitz noch nicht aufgehoben. So entschied das O.L.G. München[37]), daß die Veräußerung eines Anwesens für sich allein zur Aufgabe des Wohnsitzes noch nicht genüge, es müsse noch der Wille, die Niederlassung aufzugeben, hinzukommen. Und das bayr.

[36]) Vgl. Manigk: a. a. O. S. 681.
Urteil des O.L.G. Königsberg v. 10. April 1903, abgedr. in Mugdan v. Falkmann: Die Rechtssprechung der O.L.G. auf dem Gebiete des Zivilrechts (Rspr.) Bd. VII Nr. 8a S. 65.
Oertmann: a. a. O. Nr. 3b zu § 7.

[37]) S. d. Entsch. des bayr. Ob.L.G. in Z.S. Bd. I Nr. 6 des Anhangs.

Ob.L.G.[38]) entschied in einem Fall: „Aus der Tatsache allein, daß jemand wegen Erkrankung sich an einen anderen Ort in die Pflege von dort wohnenden Verwandten begeben und beim Weggang von seinem Wohnort wegen der Erkrankung seinen Gewerbebetrieb abgemeldet hat, um die Gewerbesteuer nicht fortbezahlen zu müssen, ist nicht auf die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes zu schließen, sofern er die Absicht hatte, nach der Genesung an den bisherigen Wohnort zurückzukehren und dort sein Geschäft in der früheren Weise aufzunehmen." Als einen weiteren solchen Fall, bei dem der Aufhebungswille fehlt, führt Planck[39]) den an, wenn jemand, der auf Reisen ist, das Wohnhaus, in dem er an seinem Wohnsitz bisher gewohnt hat, veräußert und in Folge davon an diesem Ort keine Wohnung mehr hat, seine Absicht aber dahin geht, nach Beendigung seiner Reise an den Ort seines Wohnsitzes zurückzukehren. Bei einem Widerspruch zwischen dem erklärten und dem aus anderen Umständen entnommenen Aufhebungswillen hat auch hier der letztere den Vorrang. Planck[39]) macht jedoch darauf aufmerksam, daß dabei die Möglichkeit eines doppelten Wohnsitzes in Erwägung zu ziehen ist, dessen Voraussetzungen unten zu erörtern sein werden. Daß die polizeiliche Abmeldung noch nicht ohne weiteres den Tatbestand der Wohnsitzaufgabe enthält, hat das Kammergericht in einer Entscheidung[40]) ausdrücklich ausgesprochen. Ist nun aber der Wohnsitz definitiv aufgehoben, so kann er nur durch dieselben Momente, wie er an irgend einem anderen Ort begründet würde, am alten Wohnsitz begründet werden. Insbesondere „stellt der Um-

[38]) S. d. Entsch. des bayr. Ob.L.G. in Z.S. Bd. VI Nr. 101 S. 495/496 Beschl. v. 4. Sept. 1904.

[39]) Planck: a. a. O. Nr. 4 zu § 7.

[40]) Entscheidung des Kammergerichts v. 8. Juni 1903, abgedruckt im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit u. Notariat Bd. IV S. 798.

stand, daß in der Folge der Aufenthalt nur von kürzerer Dauer war, den einmal aufgehobenen früheren Wohnsitz nicht wieder her.“ [41])

Wie der Begründungwille, so ist auch der Aufgabewille nach Manigk[42]) eine innere Tatsache, die in dem äußeren Verhalten lediglich ihre Betätigung findet, hierin aber niemandem erklärt wird.

Neben dem im Vorstehenden erörterten Aufgabeakt tritt als gleichwertiger Aufhebungsgrund der Erwerb eines anderweitigen notwendigen Wohnsitzes im Sinne der §§ 9 und 10 B.G.B. (siehe darüber unten).[43])

3. Wohnsitzlosigkeit.

Regelmäßig wird mit der Aufgabe eines Wohnsitzes die Neubegründung eines andern Hand in Hand gehen. Es ist jedoch auch nachfolgende Wohnsitzlosigkeit möglich. Im gemeinen Recht herrschte hierüber Streit. Nach der einen Ansicht, die ihre Stütze in l. 20 D. 50. 1 fand, wo Paulus sagt: „Domicilium re et facto transfertur, non nuda contestatione,“ war bloß eine Aufgabe unter gleichzeitiger Neubegründung möglich. Dieser Ansicht schließt sich auch eine noch vor 1900 ergangene Entscheidung des Reichsgerichts[44]) an. Es heißt dort: „Der Betreffende (der seinen Wohnsitz aufgibt) muß seinen Wohnort gänzlich verlassen und seinen Wohnsitz anderswo aufschlagen.“ Die andere Ansicht stützt sich auf Ulpian libro 2 ad edictum l. 27 § 2 D. 50. 1. „Difficile est sine domicilio esse quemquam, puto autem et hoc procedere posse, si quis domicilio relicto naviget vel iter faciat.“ Nach ihm ist also nachfolgende Wohnsitzlosigkeit, wenn auch selten, so

[41]) S. d. Entsch. d. bayr. Ob.L.G. in C.S. Bd. V Nr. 18 S. 78 79 Beschl. v. 19. Februar 1904.

[42]) Manigk: a. a. O. S. 682.

[43]) Oertmann: a. a. Nr. 4b zu § 7.

[44]) Entsch. d. IV. C.S. v. 28. Nov. 1898, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift Jahrgang 99 S. 28 Nr. 4.

doch möglich. Die Ansicht des Paulus ist die des heutigen französischen, englischen und schweizerischen Rechts, während die Ansicht Ulpians vom Entwurf zum B.G.B. akzeptiert wurde. Die von Bähr[45]) angeführten Gründe hiegegen können nicht als stichhaltig bezeichnet werden. Daß die Ansicht des Paulus auf eine Fiktion hinausläuft, gibt er zu. Er hält dieselbe aber im Interesse der öffentlichen Ordnung für dringend erforderlich. „Wer einmal einen festen Wohnsitz genommen hat, der darf nicht zum Vagabundentum zurückkehren." Die Tatsache hält aber die von Bähr vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung doch nicht auf. Es erscheint auch wenig zweckmäßig, formalistisch an einer vor kürzerer oder längerer Zeit einmal vorhanden gewesenen Beziehung der Person zum Raum festzuhalten, an der der Betreffende selbst das geringste Interesse hat. Viel zweckentsprechender sind vielmehr in diesem Fall der „Aufenthaltsort" oder der „letzte Wohnsitz", die auch den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Das Gesetz hat denn auch den Standpunkt des Entwurfs beibehalten.

4. Mehrfacher Wohnsitz.

Wie der code civil keine Wohnsitzlosigkeit kennt, so läßt er andererseits auch keinen mehrfachen Wohnsitz zu. Dies geht aus der Fassung des art 102 hervor, der lautet: „Le domicile de tout Français, quant à l'exercice de ses droits civils, est au lieu où il a son principal etablissement." Seine „Hauptniederlassung" kann eine Person eben nur an einem Orte haben. Ebenso das schweizerische Recht; Art. 23 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches bestimmt nämlich: „Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben." Anders das gemeine Recht im Anschluß an l. 6 § 2 D. ad. munic. 50. 1: „Viris prudentibus placuit,

[45]) Bähr: a. a. O. S. 7 § 25 Abs. 3.

duobus locis posse aliquem habere domicilium, si utrubi ita se instruxit, ut non ideo minus apud alteros se collocasse videatur.“ Ihm folgt das B.G.B., welches den mehrfachen Wohnsitz in § 7 Abs. 2 ausdrücklich zuläßt. Es entsteht nun die Frage, unter welchen Voraussetzungen derselbe vorliegt. Nachdem das Gesetz hiefür nichts Besonderes bestimmt hat, ist er dann anzunehmen, wenn jemand an mehreren Orten sich ständig niedergelassen hat, d. h. wenn jeder der mehreren Orte in gleichem Maße als Sammelpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse erscheint. Ein solcher Fall liegt aber nicht wie Planck[46]) meint schon dann vor, wenn der Betreffende zwei vollständig eingerichtete Wohnungen, die eine in der Stadt, die andere auf dem Land hat und abwechselnd bald in der einen, bald in der andern wohnt.[47]) Es ist vielmehr mit Hölder[48]) und Oertmann[49]) Selbständigkeit der einzelnen Niederlassungen und Ebenbürtigkeit der an denselben verfolgten Lebenszwecke zu fordern. So nimmt Hölder z. B. keine selbständige Niederlassung an, wenn jemand in der Stadt wohnt und im angrenzenden Dorf ein Haus hat, in dem er die gute Jahreszeit mit den Seinigen verbringt. Ebenso Oertmann, wenn jemand im Gebirg eine Jagdhütte hat. Diese Niederlassungen verfolgen nur einen ganz bestimmten Einzelzweck. Dagegen ist nach Hölder mehrfacher Wohnsitz gegeben, wenn jemand an einem bestimmten Ort den Mittelpunkt seines beruflichen Lebens hat, aber ein anderer dem ersten benachbarter Ort der ausschließliche Mittelpunkt seines Familienlebens ist, wo nicht nur die Seinigen wohnen, sondern der Betreffende selbst seine berufsfreie Zeit verbringt, während er am Ort seines Berufs

[46]) Planck: a. a. O. Nr. 5 zu § 7.
[47]) Vgl. auch Dernburg: Die allg. Lehren I § 57 IV. 2.
[48]) Hölder: Commentar Nr. 4 zu § 7.
[49]) Oertmann: a. a. O. Nr. 5 zu § 7.

zwar auch eine Wohnung, aber keine Familienwohnung hat. Ähnlich ist der Fall in dem von Oertmann angeführten Beispiel gelagert, wo ein Gutsbesitzer zugleich ein Stadthaus hat. Im allgemeinen ist zu sagen, daß Alles auf den einzelnen Fall ankommt und Stübel[50]) wird nicht selten recht haben, wenn er sagt: „Wo das Verhältnis (eines mehrfachen Wohnsitzes) vorzuliegen scheint, wird eine genaue Prüfung oftmals ergeben, daß der Wohnsitz in Wahrheit nur an einem Orte begründet ist."

Hölder[51]) macht beim mehrfachen Wohnsitz einen Unterschied zwischen dem gleichzeitigen mehrfachen und dem abwechselnden mehrfachen Wohnsitz, welch letzteren er z. B. dann annimmt, wenn ein Arzt im Winter in der Großstadt und im Sommer an einem Badeort seine Praxis ausübt.[52]) Hölder führt dabei aus: „Im Falle des abwechselnden mehrfachen Wohnsitzes besteht zu jedem Zeitpunkt nur ein Wohnsitz, sodaß die verschiedenen Orte je zu verschiedenen Zeiten die rechtliche Bedeutung des Wohnsitzes der betreffenden Person haben. An jedem dieser verschiedenen Orte ist für die bestimmte Zeit z. B. der Gerichtsstand des Wohnsitzes und die durch den Wohnsitz begründete Steuerpflicht." Dem gegenüber führt Oertmann[53]) aus, ein wirklich abwechselnder Wohnsitz würde in Wahrheit keinen mehrfachen, sondern für jeden gegebenen Zeitpunkt nur einen einfachen Wohnsitz darstellen. Der andere Wohnsitz wäre darnach jeweils völlig aufgehoben und müßte jedesmal neu begründet werden. Dies würde, wenn die Niederlassung nur von kurzer, von vorneherein bestimmter Dauer sei, leicht zu einer Verneinung der Ständigkeit führen können, sodaß die betreffende Person wohnsitzlos wäre. Es ist daher

[50]) Stübel: Im Sächsischen Archiv Bd. IX 1899 S. 561 f.
[51]) Hölder: Commentar Nr. 4b zu § 7.
[52]) Dernburg: Die allg. Lehren I. § 57 IV. 2.
[53]) Oertmann: a. a. O. Nr. 5 zu § 7.

zweckdienlicher, innerhalb des mehrfachen Wohnsitzes die obige Unterscheidung nicht zu machen, sondern den „abwechselnden“ mehrfachen Wohnsitz mit dem gleichzeitigen mehrfachen Wohnsitz in Allem gleichzubehandeln, insbesondere ein gleichzeitiges Bestehen der mehreren Wohnsitze nebeneinander in vollem Umfange anzunehmen. Dies hat um so weniger Schwierigkeiten, als mit dem Wohnsitzbegriff ein zeitweiliges Entferntsein vom Wohnsitz wohl vereinbar ist, wenn an ihm nur die Person als ständig niedergelassen erscheint.

5. Die Subjekte des Wohnsitzwillens.

Zur Beantwortung der Frage, wer den Willen zur Wohnsitzbegründung und -aufgabe haben und wer ihn nicht haben kann und warum sie ihn haben bezw. nicht können, müssen wir drei Klassen von Personen unterscheiden.

1. Diejenigen Personen, die den Wohnsitzwillen deswegen haben können, weil sie im Vollbesitze ihrer Rechts- und Willensfähigkeit sind und die unter 2. und 3. zu erwähnenden Beschränkungen für sie nicht zutreffen. Von diesen gilt also, was oben von der Wohnsitzbegründung und -aufhebung, der Wohnsitzlosigkeit und dem mehrfachen Wohnsitz gesagt wurde, uneingeschränkt. Es sei hier erwähnt, daß der hohe Adel in dieser Beziehung kein Vorrecht genießt. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts[54]) richtet sich der Wohnsitz der Mitglieder der vormals reichsständischen und diesen gleichstehenden Häuser seit 1. Januar 1900 nicht nach den Landesgesetzen und Hausverfassungen, sondern nach dem B.G.B. In der Begründung heißt es, der Art. 58 E.G.B.G.B. bestimme lediglich, daß in Ansehung der Familienverhältnisse und Güter der dort genannten Häuser die Vorschriften der Hausverfassung unberührt bleiben. Die Bestimmungen des

[54]) Abgedruckt in der Jur. Woch.Schr. 1901 S. 833 Nr. 3.

B.G.B. über den Wohnsitz fielen aber nicht unter den Begriff der Familienverhältnisse und Güter.

2. Diejenigen Personen, die den Domizilwillen deswegen nicht haben können, weil das Gesetz die Voraussetzungen ihrer Wohnsitzbegründung unabhängig von ihrem Willen festlegt; man spricht dann von einem gesetzlichen Wohnsitz. Von ihm wird später die Rede sein.

3. Diejenigen Personen, die den Willen zu einer ständigen Niederlassung nicht haben (sei es, daß sie ihn selbst nicht haben oder im Falle des § 8 ihr gesetzlicher Vertreter) und die deshalb an dem betreffenden Ort keinen Wohnsitz begründen können.

Von den letzteren soll hier ausführlicher die Rede sein.

Hierunter fallen Personen, welche sich in einem Krankenhaus, einem Sanatorium, oder einer sonstigen Heilanstalt befinden;[54a]) auch die im Irrenhaus befindlichen sind hieher zu rechnen, soweit bei ihnen Heilung möglich ist. (Von dem Falle der unheilbaren Geisteskrankheit in ihrer Wirkung auf den Wohnsitz wird unten im Zusammenhang mit § 8 B.G.B. zu sprechen sein.) In den genannten Fällen verneinen Planck, Oertmann und Hölder die Begründung des Wohnsitzes, Planck[55]), weil von vorneherein nur ein vorübergehender Aufenthalt beabsichtigt sei; Oertmann[56]), weil ein Aufenthalt von noch so langer Dauer nicht genüge; und Hölder[57]), weil der Zweck, um dessentwillen der Kranke dort weile, gewollt sei als ein solcher, der früher oder später wegfallen werde, sei es durch seine Erreichung oder dadurch, daß er sich als unerreichbar erweise. Diese Ausführungen werden für die regel-

[54a]) Vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 26. Ein Wohnsitz am Orte der Heilanstalt wird durch den Aufenthalt nicht begründet.

[55]) Planck: a. a. O. Nr. 3 zu § 7.

[56]) Oertmann: a. a. O. Nr. 3b. α zu § 7.

[57]) Hölder: Commentar Nr. 3b. α zu § 7.

mäßigen Fälle Geltung haben. Wie aber dann, wenn der Kranke von vorneherein auf Jahre hinaus sich in der Heilanstalt aufzuhalten beabsichtigt, wenn er nicht einen bloßen Aufenthalt, sondern Wohnsitz an dem Orte der Heilanstalt nehmen will? Hier ist den Ausführungen Kohlers[58]) zuzustimmen. Nach ihm ist der Wohnsitz dort, wo sich die Lenkung und Leitung der Angelegenheiten einer Person befindet. „Hiernach," sagt er, „ist zu unterscheiden, ob die Wahl eines Sanatoriums, einer Heilanstalt die Verlegung des Wohnsitzes enthält. Das kann der Fall sein, wenn z. B. jemand jahrelang nach Davos oder an die Riviera übergesiedelt ist. Ist aber nur ein Aufenthalt von mehreren Monaten geplant, dann wird regelrecht anzunehmen sein, daß der Kranke die Lenkung seiner Verhältnisse da ließ, wo sie waren und von seinem Aufenthalt aus nur gewisse Direktiven gibt." Auch das bayr. Ob.L.G. sagt in einer Entscheidung[59]), Eintritt in ein Krankenhaus begründe regelmäßig keinen Wohnsitz und gibt somit indirekt die Ausnahme zu.

Der Garnisonort, der nicht unter § 9 Abs. 1 fallenden Militärpersonen ist nicht als Wohnsitz anzusehen, denn es fehlt vor allem am Willen zu einer ständigen Niederlassung.[60])

Schüler, Studenten und sonstige Personen, die sich auf einen Beruf erst vorbereiten, z. B. Lehrlinge, haben keinen Wohnsitz am Orte ihres Aufenthalts; denn derselbe ist nur vorübergehend gedacht und endet mit dem Zweck.[61])

[58]) Kohler: a. a. O. § 104 III. und V.
[59]) Abgedr. in Mugdan u. Falkmann: Rspr. 1908 S. 645.
[60]) Oertmann: a. a. O. Nr. 3b. α zu § 7.
[61]) Planck: a. a. O. Nr. 3 zu § 7.
Oertmann: a. a. O. Nr. 3b. α zu § 7.
Hölder: Commentar Nr. 3b. α zu § 7.
Scherer: Allg. Teil des B.G.B. Nr. 8 zu § 7.
Vgl. auch schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 26, wonach der Aufenthalt am Orte der Lehranstalt keinen Wohnsitz begründet.

Eine sehr bestrittene Frage ist die, ob männliche und weibliche Angestellte, z. B. Gesinde, Handlungs- und Gewerbegehilfen, Hauslehrer, Erzieherinnen, ländliche Wirtschaftsgehilfen usw. am Dienstort Wohnsitz erwerben. Hauptsächlich über die Einwirkung des Gesindedienstes auf den Wohnsitz gehen die Meinungen auseinander. Planck[62]) will durch Gesindedienst überhaupt nicht Wohnsitz entstehen lassen, andere Schriftsteller und Gerichtshöfe lassen jedoch die Möglichkeit unter den sonstigen Voraussetzungen offen.

Eine Unterscheidung zwischen Dienstboten und den übrigen Angestellten lediglich wegen der Unselbständigkeit des Haushaltes erscheint nicht gerechtfertigt. Es ist daher Stübel[63]) zuzustimmen, wenn er sagt: „Nach neuem deutschen Recht, das nichts weiter als ständige Niederlassung verlangt, ist es zunächst gleichgültig, ob es sich um einen Fabrikarbeiter oder einen Dienstboten handelt. Die Selbständigkeit der Person wird eine gewisse Rolle spielen bei der Entscheidung der Frage, ob jemand noch den gesetzlichen Wohnsitz des § 11 B.G.B. hat, die Selbständigkeit der Wohnung ist dagegen vollständig irrelevant.“ [64]) Nicht zuzustimmen ist jedoch Stübel, wenn er behauptet, es sei die Regel, daß der Dienstbote einen eigenen Wohnsitz an dem Ort, wo er dient, habe; denn die genannten Personen werden doch in den meisten Fällen nicht ständig am nämlichen Ort ihre Dienste leisten und auch

[62]) Planck: a. a. O. Nr. 3 zu § 7.
Vgl. auch Entschl. des O.L.G. Karlsruhe, abgedr. in Mugdan u. Falkmann: Rspr. II. Nr. 147 S. 443 444.
Entschl. d. O.L.G. Dresden, abgedr. in J.D.R. I. Nr. 3 zu § 7.
Neumann: Handausgabe des B.G.B. Nr. 4 zu § 7.
Scherer: a. a. O. Nr. 8 zu § 7.

[63]) Stübel: a. a. O. S. 554 f.

[64]) Vgl. auch Jakubezky: Bemerkungen zu dem Entwurf eines B.G.B. § 34.

nicht leisten wollen. Man wird vielmehr Joseph[65]) recht geben, der nach längeren Ausführungen zu dem Endergebnis kommt: „In jedem Fall ist daran festzuhalten, daß eben besondere Ausnahmeumstände vorliegen müssen, um die beim Bestehen eines Dienstverhältnisses grundsätzlich zu verneinende Ständigkeit der Niederlassung im Einzelfall bejahen zu können." Diese Ausnahmeumstände nimmt er dann an, „wenn die Angestellten aller Art lange Jahre hindurch jene Dienste geleistet haben und nach den vorliegenden Umständen, insbesondere wegen ihres vorgerückten Alters oder weil sie eine eigene Häuslichkeit begründet haben oder mit Rücksicht auf die ihnen von ihrem Dienstherrn zugewiesene besondere Stellung anzunehmen ist, daß das Dienstverhältnis als eine dauernd befestigte Erwerbsstellung erscheint." Die gleiche Ansicht hat das bayr. Ob.L.G. in mehreren Entscheidungen ausgesprochen.[66])

In diesem Zusammenhang sei zum Schlusse noch der in der Literatur und Rechtsprechung sehr bestrittenen Frage nach dem Wohnsitz der Strafgefangenen Erwähnung getan.[66a])

Nach der Ansicht der einen Autoren und Gerichtshöfe kann der Sträfling in allen Fällen, also auch bei zeitiger Freiheitsstrafe, Wohnsitz am Strafort begründen. Leonhard[67]) stellt geradezu den Satz auf: „Ein Wohnsitz kann nicht bloß durch Rechtssatz (§§ 9, 10, 11),

[65]) Joseph: Im Zentralbl. f. frw. G. u. N. Bd. IV S. 306 ff.

[66]) S. d. Entsch. d. bayr. Ob.L.G. in C.S. Bd. II Nr. 23 S. 109 Beschl. v. 20. Febr. 1901.
S. d. Entsch. d. bayr. Ob.L.G. in C.S. Bd. IX Nr. 73 S. 359 Beschl. vom 9. Juni 1908.
S. d. Entsch. d. bayr. Ob.L.G. in C.S. Bd. IX Nr. 114 S. 541 Beschl. v. 28. Okt. 1908.
Vgl. auch Dernburg: Allg. Lehren § 57 S 144.

[66a]) Das schweizerische Zivilgesetzbuch hat diese Streitfrage durch den Satz entschieden, daß am Orte der Strafanstalt ein Wohnsitz nicht begründet werden könne (Art. 26).

[67]) R. Leonhard: a. a. O. S. 83.

sondern auch tatsächlich aufgezwungen werden, so bei Gefangenen.“ [68]) Diese Ansicht geht jedoch entschieden zu weit. Es wäre dies eine willkürliche Vermehrung der vom Gesetz genau begrenzten Fälle des sog. „gesetzlichen“ Wohnsitzes; denn das Wesentliche am gesetzlichen Wohnsitz ist eben der Zwang, der auf eine Person ausgeübt wird.

Die Gegner hinwiederum bestreiten in allen Fällen, also auch bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe, die Möglichkeit der Wohnsitzbegründung am Strafort. So Cohn[69]): „Im Zuchthaus sitzt man, aber wohnsitzt nicht.“ Windscheid-Kipp[70]): „Der heutige Strafgefangene könnte nur bei Verurteilung zu sehr langwieriger oder lebenslänglicher Strafe als im Haftort wohnend angesehen werden. Auch dafür sprechen hinlängliche Gründe nicht.“ [71]) Nach Hölder[72]) begründet der Strafgefangene deswegen keinen Wohnsitz am Straforte, auch nicht bei Verurteilung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe, weil er nur um des Strafzweckes willen am Strafort sei, der jederzeit durch seine Begnadigung wegfallen könne, auch sei seine Niederlassung nicht durch ihn selbst begründet. Nach Oertmann[73]) fehlt vor allem der Wille und deswegen sei die Niederlassung eine bei aller Dauer nicht ständige.

Für die Vertreter der zweiten Ansicht wird nun die Frage brennend: Wo befindet sich der Wohnsitz der Strafgefangenen, wenn nicht am Strafort? Es gibt hierauf nur zwei Antworten. Entweder bleibt der ursprüng-

[68]) Vgl. auch Cosack: a. a. O. § 27 III. 2. Anm.
Entsch. d. O.L.G. Jena, abgedr. in Anm. zu § 13 der Z.P.O. v. Wilmowsky-Levy.

[69]) Cohn: Das neue deutsche bürgerl. Recht in Sprüchen I. § 7.

[70]) Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts 1906 Anm. 5 zu § 36.

[71]) Vgl. auch Gierke: Der Entwurf § 57 S. 454 Anm. 12.
Dernburg: Die Allg. Lehren § 57 IV. 1. Abs. 3.

[72]) Hölder: Commentar Nr. 3 b. α zu § 7.

[73]) Oertmann: a. a. O. Nr. 3 b. α zu § 7.

liche Wohnsitz bestehen oder es tritt Wohnsitzlosigkeit ein. Die meisten sind hier der Ansicht, daß der zwangsweise Aufenthalt am Orte des Strafvollzuges allein nicht zum Verluste des bisherigen Wohnsitzes führe. Um diesen Erfolg herbeizuführen, müsse der Strafgefangene den Willen haben, seinen bisherigen Wohnsitz aufzugeben.[74]) Der Entwurf[75]) hatte es für erforderlich erachtet, in § 35 diesen Gedanken ausdrücklich auszusprechen. Die Kommission hat jedoch diesen Paragraphen gestrichen mit der Begründung,[76]) „daß sich der Wohnsitz der im § 35 bezeichneten Personen bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze mit genügender Sicherheit und in zweckmäßiger Weise bestimmen lasse."

Im Gegensatz hiezu sind Stübel[77]) und Levy[78]) der Ansicht, daß wenigstens bei Verurteilung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe, Levy schon bei einer solchen von mehr als fünf Jahren unter Umständen Wohnsitzlosigkeit eintritt.

Richtig dürfte sein anzunehmen, daß es bei der Beantwortung der Frage, wo der Strafgefangene seinen Wohnsitz hat, auf seinen Willen ankommt. Darnach wird er wohl in der Regel seinen bisherigen Wohnsitz beibehalten und zwar ist es hiebei gleichgültig, ob es sich um eine zeitige oder um eine lebenslängliche Freiheitsstrafe handelt. Wenn man aber den Willen des Sträflings entscheidend sein läßt, so kann er sehr wohl mit der Verbringung in die Anstalt seinen bisherigen

[74]) Vgl. Planck: a. a. O. Nr. 6 zu § 7.
Bendix: a. a. O. § 5 VII. S. 56.
Entsch. des O.L.G. München, abgedruckt in der S. d. Entsch. d. bayr. Ob.L.G. in Z.S. Bd. I Nr. 6 des Anhangs S. 762.

[75]) Mugdan: Die gesamten Materialien zum B.G.B. § 35 des Entwurfs.

[76]) Achilles, Gebhard, Spahn: Protokolle d. Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B.G.B. S. 39.

[77]) Stübel: a. a. O. S. 561 ff.

[78]) Levy: a. a. O. S. 132/34.

Wohnsitz aufgeben, ohne einen neuen zu begründen. Dieser Fall wird gar nicht selten vorkommen. Ja man kommt dann sogar dazu, dem Sträfling die Möglichkeit zuzusprechen, seinen Wohnsitz an den Ort der Anstalt zu verlegen. Dieser allerdings seltene Fall wird dann eintreten, wenn, wie Kohler[79]) sagt, der Sträfling „die Lenkung seiner Angelegenheiten behält und sie an den Ort seiner Verhaftung mit überführt, was z. B. bei mehrjähriger Festungshaft die Regel sein wird." Diese äußerste Konsequenz ziehen auch die Motive[80]), welche sagen, es gehe zu weit, schlechthin zu verneinen, daß der Strafgefangene während der Strafzeit an dem Ort des Strafvollzuges oder an einem andern Ort den Wohnsitz begründen könne; die Voraussetzungen dazu würden allerdings nur selten gegeben sein.

6. Wohnsitzbegründung und -aufgabe bei Personen, die geschäftsunfähig oder in Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. (§ 8 B.G.B.)

Haben wir im Vorhergehenden die Willensfähigkeit der Person vorausgesetzt, so ist nun die Frage zu beantworten: Wie geht die Wohnsitzbegründung und -aufgabe vor sich bei solchen Personen, die dieses Willens gänzlich oder teilweise entbehren? Bevor wir jedoch dieser Frage näher treten können, müssen wir die Vorfrage beantworten, welche rechtliche Natur die Wohnsitzbegründung und -aufhebung hat, insbesondere ob sie ein Rechtsgeschäft ist. Dies wird von fast allen Schriftstellern verneint. Sie ist deswegen kein Rechtsgeschäft, weil das Gesetz aus sich selbst die Wirkungen an den Tatbestand der tatsächlichen Niederlassung anknüpft, ohne daß es hiezu des Willens des Betreffenden bedarf. „Wer sich ständig niedergelassen hat, kann diesem Ort die rechtlich erhebliche Qualität des Wohn-

[79]) Kohler: a. a. O. § 104 V. S. 275.
[80]) Motive. Bd. I S. 71.

sitzes nicht nehmen, mochte er sie auch gar nicht gekannt oder gewünscht haben."[81]) Dittenberger[82]) betrachtet die Begründung und Aufhebung des Wohnsitzes als eine rechtsgeschäftliche Rechtshandlung und will sie damit offenbar als ein Mittelding zwischen Rechtsgeschäft und Rechtshandlung hinstellen. Der Grund ist darin zu suchen, daß das Gesetz die Regeln über die Geschäftsfähigkeit hierauf anwendet. Diese Bestimmung ist nach Dittenberger überflüssig, da dasselbe Resultat im Wege der Analogie hätte erzielt werden können. Es empfiehlt sich jedoch hier mit der herrschenden Meinung eine einfache Rechtshandlung anzunehmen.

Das Gesetz hat nun keine allgemein gültigen Normen für die Rechtshandlungen in ihrer Gesamtheit aufgestellt, wie es dies für die Rechtsgeschäfte getan hat. Das hat seinen Grund in der großen Verschiedenheit der Rechtshandlungen, die eine gleichmäßige Behandlung nicht zuläßt. Es liegt nahe, zu versuchen, ob nicht etwa die für die Rechtsgeschäfte aufgestellten Normen, wenn auch nur analog, auf die Rechtshandlungen angewandt werden können. Wegen der schon erwähnten Verschiedenheit ist jedoch in dieser Hinsicht jede Rechtshandlung gesondert daraufhin zu untersuchen. Uns interessiert hier nur die Wohnsitzbegründung und -aufhebung. Der § 8 B.G.B. bestimmt nun, daß hierauf die Regeln über die Geschäftsfähigkeit beim Rechtsgeschäft analog anzuwenden seien. Leske[83]) schließt daraus,

[81]) Manigk: a. a. O. S. 679.
Vgl. auch Oertmann: a. a. O. Nr. 1 zu § 8.
Planck: a. a. O. Vorbem. zu §§ 104 ff. und Anm. zu § 8.
Meisner: Der Allg. Teil d. B.G.B. Anm. zu § 8.
Levy: a. a. O. S. 135, 136.

[82]) Dittenberger: Der Schutz des Kindes gegen die Folgen eigener Handlungen, abgedruckt in J.D.R. Bd. I Nr. 2 zu § 7, Bd. II Nr. 1 zu § 8.

[83]) Leske: B.G.B. I. 37, abgedruckt in J.D.R. Bd. II Nr. 2 zu § 8.

das Gesetz habe damit zum Ausdruck bringen wollen, daß für die Wahl des Wohnsitzes die für die Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften zur entsprechenden Anwendung gelangen sollen. Dieser Schluß ist aber nicht richtig; das Gesetz will im Gegenteil damit sagen, daß von allen Normen, die für die Rechtsgeschäfte gelten, nur diese eine hier analoge Anwendung finden solle. Im anderen Fall hätte es dies ausdrücklich aussprechen müssen. Es ist daher auch nicht richtig, wenn Isay[84]) behauptet, die Vorschriften über die Stellvertretung fänden in unserem Falle Anwendung.

Was nun die analoge Anwendung der Vorschrift über die Geschäftsfähigkeit auf die Wohnsitzbegründung und -aufhebung anlangt, — und damit kommen wir zur Beantwortung der eingangs aufgeworfenen Frage — so ist hier, wenn wir wieder die zwei Momente, das subjektive und das objektive Moment, ins Auge fassen, jedenfalls eine Vertretung des Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten durch den gesetzlichen Vertreter im objektiven Moment unmöglich. Dies ist auch die herrschende Ansicht. Nach Hölder[85]) z. B. entsteht für eine Person der Wohnsitz nicht dadurch, daß ihr Vertreter sich am Ort desselben niederläßt, sodaß dessen tatsächliche Niederlassung eine rechtliche Niederlassung des Vertretenen wäre; die Bedeutung der Niederlassung muß vielmehr durch den Vertretenen selbst eingetreten sein. Der Vertreter kann einen Wohnsitz für den Vertretenen bloß bewirken, der Vollzug tritt jedoch erst mit dem für die Person des Vertretenen geschaffenen Erfolg ein.[86])

[84]) Isay: Die Geschäftsführung nach dem B.G.B. für das deutsche Reich S. 365.
Vgl. dagegen Manigk: a. a. O. S. 684.
[85]) Hölder: Commentar Nr. 1 zu § 8.
[86]) Vgl. auch Manigk: a. a. O. S. 684.
Fr. Leonhard, Vertretung beim Fahrniserwerb S. 67, zitiert bei Isay a. a. O. S. 364/365.

Beim subjektiven Moment ist jedoch eine solche Vertretung möglich und sogar notwendig. Der Wille des gesetzlichen Vertreters muß unter allen Umständen vorliegen, das Gesetz sagt ausdrücklich: „nicht ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters." Es bleibt nur die Frage offen, ob der Wille des Vertretenen überhaupt belanglos ist. Diese Ansicht wird von Planck[87]) u. a. vertreten. Sie entspricht jedoch weder dem Sinn noch dem Wortlaut des Gesetzes. Nach letzterem ist die Möglichkeit, daß zum Willen des Vertreters der des Vertretenen hinzukomme, nicht zu bestreiten und der Sinn der Vorschrift ist offenbar der, daß, wenn die genannten Personen überhaupt einen Willen haben, derselbe nicht unbeachtlich sein soll, sondern zu dem allerdings ausschlaggebenden Willen des Vertreters hinzutreten kann. Dies ist auch die Ansicht der Mehrzahl der Schriftsteller.[88]) Hölder geht dabei allerdings wieder zu weit, indem er den Willen derjenigen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, als ein notwendiges Erfordernis hinstellt. Eine verschiedene Behandlung der Geschäftsunfähigen und der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten in diesem Zusammenhang ist aber dem Gesetz direkt zuwiderlaufend, da es die beiden hier ausdrücklich gleichsetzt. Die Ansicht Hölders würde außerdem, wie Oertmann ausführt, zu dem praktisch unerträglichen Ergebnis führen, daß bei den eines selbständigen Willensentschlusses unfähigen Personen eine Wohnsitzbegründung überhaupt unmöglich sein würde. Nicht auf die rechtsgeschäftliche Fähig-

[87]) Planck: a. a. O. Vorbem. zu § 8.
v. d. Pfordten: a. a. O. S. 40.
Endemann: a. a. O. § 36 Nr. 1 u. Anm. 8.

[88]) Hölder: Commentar Nr. 1 zu § 8.
Levy: a. a. O. S. 135.
Manigk: a. a. O. S. 683.
Oertmann: a. a. O. Nr. 2a zu § 8.
Stübel: a. a. O. S. 551 ff.

keit kommt es an, sondern auf die natürliche Willensfähigkeit. Wenn daher der Vertretene willensunfähig ist, so ist es gleichgültig, ob er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit nur beschränkt ist. In diesem Fall muß immer des Wille des Vertreters allein maßgebend sein.

Besondere Erwähnung verdient noch der von Stübel[89]) angeführte Fall, daß der Vertreter den vom Vertretenen selbständig gewählten Wohnort nicht als dessen Wohnsitz anerkennt. Hier entsteht die Frage, ob der Vertretene überhaupt einen Wohnsitz hat. Dies ist mit Stübel zu verneinen. Zwar bestimmt § 8 B.G.B., daß auch die Aufhebung des Wohnsitzes nicht ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters erfolgen könne, allein das Fortbestehen des alten Wohnsitzes kann deswegen nicht angenommen werden, weil ja das objektive Moment, dessen Verwirklichung durch den Vertretenen selbst erfolgen muß, in Wegfall gekommen ist, und davon, daß der Wille des Vertreters allein imstande sei, den Wohnsitz aufrecht zu erhalten, steht nichts im Gesetz; dies trifft nur im Falle des § 11 B.G.B. zu. Der Betreffende hat demnach den alten Wohnsitz verloren, ohne einen neuen erworben zu haben, ist also bis zur Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter wohnsitzlos.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Geisteskranke. Hier wird das Willensmoment meist ganz vom Vormund verwirklicht. Wenn dieser also sein Mündel in einer Heil- und Pflegeanstalt unterbringt mit dem Willen, ihm nicht bloß zu Heilzwecken einen vorübergehenden Aufenthalt, sondern wegen voraussichtlicher Unheilbarkeit oder doch Langwierigkeit der Heilung eine ständige Niederlassung zu verschaffen, so hat der Geisteskranke am Anstaltsort seinen Wohnsitz. So

[89]) Stübel: a. a. O. S. 551 ff.

auch die überwiegende Literatur und Rechtsprechung.[90]) Anderer Ansicht Joseph.[91])

[90]) Vgl. Löwenfeld-Riezler: a. a. O. Nr. 3 zu § 8.
Motive Bd. I S. 72.
Kuhlenbeck: a. a. O. S. 142.
Oertmann: a. a. O. Nr. 3 zu § 8.
Planck: a. a. O. Anm. zu § 8.
Scherer: a. a. O. Anm. zu § 8.
Schröder-Mugdan: Das deutsche Vormundschaftsrecht S. 469.
Stübel: a. a. O. S. 551 ff.
O.L.G. Colmar: Beschl. v. 29. Juli 1908, abgedr. in Rspr. d. O.L.G. Bd. 17 Nr. 17 S. 359.
O.L.G. Oldenburg, abgedr. in Seuff. Arch. Bd. 55 S. 134.
S. d. Entsch. d. bayr. Ob.L.G. in C.S. Bd. II Nr. 194 S. 869. Beschl. v. 31. Dez. 1901.

[91]) Joseph: a. a. O. S. 314—316.

Kapitel II.

Der gesetzliche Wohnsitz, domicilium legitimum.

1. Allgemeines.

Der gesetzliche Wohnsitz bedeutet eine Ausnahme von der Regel der §§ 7 und 8 des B.G.B. Das Gesetz bezeichnet nämlich in den §§ 9 - 11 Willen und Niederlassung als gleichgültig zur Wohnsitzbegründung bei den dort genannten Personen; dieselbe wird vielmehr an andere Umstände geknüpft. Die erwähnten Bestimmungen sind aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffen worden. Während man nun zwar über die Notwendigkeit des § 9 geteilter Meinung sein kann, muß man doch zugeben, daß die Natur des Familienverbandes die Einheitlichkeit des Wohnsitzes der Familienmitglieder erfordert. Nebenbei hat der gesetzliche Wohnsitz den großen praktischen Vorteil, daß eine raschere und sicherere Feststellung des Wohnsitzes der Person möglich ist, als beim natürlichen Wohnsitz.[92])

Die Vorschriften der §§ 9 11 haben ausschließliche Bedeutung, sodaß eine Ausdehnung durch Analogie ausgeschlossen ist.

Insbesondere kennt das B.G.B. nicht einen gesetzlichen Wohnsitz der Beamten. Im gemeinen Recht war diese Frage bestritten. Dernburg und Hölder[93]) nehmen z. B. ein notwendiges und somit gesetzliches Domizil der Beamten am Amtssitze an. Hölder stützt

[92]) Vgl. Stübel: a. a. O. S. 555.

[93]) Dernburg: Pandekten I. § 46 1b.
Hölder: Pandekten. Allgemeine Lehren mit Rücksicht auf den Zivilgesetzentwurf S. 104 § 22.

sich dabei auf l. 23 § 1 D. ad mun. et de inc. 50. 1: „Miles ibi domicilium habere videtur, ubi meret, si nihil in patria possideat," und l. 8 C. de inc. 10. 39 [40]: „Senatores in sacratissima urbe domicilium dignitatis habere videntur." Im Gegensatz hiezu stehen Windscheid-Kipp, Regelsberger und Wach[94]) auf dem Standpunkt, daß gemeinrechtlich der gesetzliche Wohnsitz der Beamten nicht anzuerkennen sei.

Die Motive[95]) begründen die Stellung des Gesetzes zu dieser Frage damit, daß das Interesse des Dienstes nur dazu führen könne, daß der Beamte für die Zeit der ihm obliegenden Dienstleistungen am Dienstort anwesend sei; daß er dortselbst auch den Mittelpunkt seines häuslichen und wirtschaftlichen Daseins haben müsse, sei durch dienstliche Rücksichten nicht bedingt.

Wenn in den Reichsgesetzen der Ausdruck „dienstlicher Wohnsitz" vorkommt, so hat dieser nur öffentlich-rechtliche Bedeutung. Auch die Vorschriften der Landesgesetze, daß ein Beamter seinen Wohnsitz am Amtssitze nehmen müsse, haben naturgemäß nur disziplinären Charakter.

Nun hatte aber trotzdem der Entwurf in § 38 wenigstens für im Ausland angestellte Beamte des Reiches und der Bundesstaaten, sowie für Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, einen gesetzlichen Wohnsitz statuiert, indem der Betreffende seinen heimatlichen Wohnsitz behalten und in Ermangelung eines solchen seinen Wohsitz in der Hauptstadt des Heimatbundesstaates haben sollte. Die Kommission hat jedoch diese Bestimmung als unhaltbar gestrichen. So notwendig eine solche Bestimmung im Prozeßrecht

[94]) Windscheid-Kipp: a. a. O. § 36 S. 153 Anm.
Regelsberger: I. § 74 III. D., Wach: S. 409 ff., abgedr. bei Windscheid-Kipp.
[95]) Motive Bd. I S. 74.

ist, so zweckwidrig ist sie im materiellen Recht, namentlich mit Rücksicht auf die §§ 269, 772, 1433, 1558, 1786 Abs. 1 Nr. 5 und 1944 B.G.B.

Ferner hat es das B.G.B. abgelehnt, dem Gesinde einen gesetzlichen Wohnsitz zuzuweisen mit der Begründung, die häusliche Gemeinschaft rechtfertige nicht die Annahme eines solchen besonderen Wohnsitzes.[96]) Dem praktischen Bedürfnis trägt der § 21 Abs. 1 der Z.P.O. in der Hauptsache Rechnung.[97]) Da aber Art. 95 E.G.B.G.B. bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören, unberührt bleiben, so kann man im Zweifel sein, ob der Wohnsitz darunter fällt und somit ein etwaiger landesgesetzlicher Wohnsitz für das Gesinde fortbesteht. Jedenfalls hat diese Frage für Preußen und Bayern keine praktische Bedeutung, da beide Staaten den gesetzlichen Wohnsitz des Gesindes aufgehoben haben und zwar Preußen durch Art. 14 § 1 Abs. 4 des A.G. z. B.G.B. ausdrücklich und Bayern durch Art. 15 A.G. z. B.G.B. zwar nicht ausdrücklich aber indirekt dadurch, daß ihn Art. 16—18 nicht erwähnen.[98])

2. Die drei Fälle des gesetzlichen Wohnsitzes nach dem B.G.B.

Das Gesetz kennt nur drei Fälle des gesetzlichen Wohnsitzes. Man kann dieselben in zwei Gruppen fassen: Die §§ 10 und 11, die aus familienrechtlichen Gründen geschaffen wurden und bei denen das Gesetz an den Wohnsitz eines anderen anknüpft — man könnte diese Erscheinung mit v. d. Pfordten[99]) auch abgeleiteten Wohnsitz nennen — einerseits und den § 9,

[96]) Vgl. im Gegensatz hiezu Code civil art 109.
[97]) Motive Bd. I. S. 76, 77.
[98]) Habicht: Die Einwirkung des B.G.B. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse S. 67 § 11 2. Abs.
[99]) v. d. Pfordten: a. a. O. S. 40 41.

der nicht einmal verlangt, daß die Voraussetzungen des § 7 in der Person eines Dritten verwirklicht sind, sondern völlig auf einer Fiktion beruht andererseits. Eine andere Gruppierung ergibt sich bei der Beantwortung der Frage, ob und welcher der drei gesetzlichen Wohnsitze der Willkür der Personen unterworfen oder derselben entzogen ist. Während nämlich der gesetzliche Wohnsitz der Militärpersonen und der Ehefrau durch Handlungen der beteiligten Person nicht abgeändert werden kann, ist dies beim Wohnsitz des Kindes nach § 11 wohl möglich.

a) Militärperson.

Den gesetzlichen Wohnsitz der Militärperson kennt schon das römische Recht, indem es dem Soldaten seinen Wohnsitz an dem Orte, wo er dient, zuweist, wenn er in der Heimat keinen Wohnsitz hat. (l. 23 § 1 D. ad munic. et incol 50. 1). Von hier hat er im gemeinen Recht Aufnahme gefunden. Die modernen Kodifikationen kennen ihn nicht durchweg. Das B.G.B. hat ihn wieder aufgenommen. Der Wohnsitz der Militärperson am Garnisonort ist nicht nur ein gesetzlicher, sondern auch ein notwendiger, d. h. es ist an seiner Stelle ein anderer Wohnsitz nicht denkbar.

Auf die Frage, wer Militärperson sei, geben uns öffentlich-rechtliche Normen Antwort, nämlich Mil.St.G.B. § 4 und die Anlage hiezu, sowie § 38 des R.Mil.G. v. 2. Mai 1874. Während § 4 des Mil.St.G.B. allgemein bestimmt: „Unter Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heer und zur Marine gehören," spezialisiert die Anlage diese beiden Begriffe und zählt als Personen des Soldatenstandes auf: die Offiziere, die Unteroffiziere, die Gemeinen mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten, die Mitglieder des Sanitätskorps und die Mitglieder des Maschineningenieurkorps, und versteht unter

Militärbeamten in diesem Zusammenhang alle im Heer und in der Marine für das Bedürfnis des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstand gehörenden, und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Neben den letzteren gibt es noch Zivilbeamte der Militär- und Marineverwaltung; beide Kategorien gehören zum aktiven Heer bezw. der Flotte. Dies bestimmt § 38 des R.Mil.G. ausdrücklich. Die genannten Zivilbeamten sind aber keine Militärpersonen, da sie § 4 des Mil.St.G.B. und die Anlage nicht erwähnen. Der Militärrang ist demnach das Unterscheidungsmerkmal zwischen den Militärbeamten und den Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung und die gemeinsame Eigenschaft der Personen des Soldatenstandes und der Militärbeamten. Da aber diese beiden Kategorien, wie oben dargetan, die Militärpersonen bilden, so ergibt sich daraus, daß „Militärperson" identisch ist mit „Person, welche einen Militärrang hat". [100]) Mit anderen Worten: wenn das Gesetz, wie in § 9 B.G.B., von Militärpersonen spricht, sind die Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung nicht darunter zu verstehen. So auch die herrschende Meinung. [101]) Nur Löwenfeld [102]) rechnet unter § 9 auch die genannten Zivilbeamten vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung. Eine Begründung fehlt und der Anschauung ist auch nicht beizupflichten.

[100]) Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. II S. 673.

[101]) Vgl. Fischer-Henle: B.G.B. Handausgabe mit Anmerkungen. Anm. zu § 9.
Oertmann: a. a. O. Nr. 2 a. α zu § 9.
Hölder: Commentar Nr. 2 zu § 9.
Stein-Gaupp: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich Bd. I Anm. II zu § 14.

[102]) Löwenfeld-Riezler: a. a. O. Anm. I C. zu § 9.

Es fallen unter die Militärpersonen auch die zur Disposition gestellten Offiziere (A. A. Stein-Gaupp zu Z.P.O. § 14 II.), dagegen nicht Offiziere à la suite eines Regiments.[103])

Das Gesetz trifft die Bestimmung, daß mangels eines inländischen Garnisonortes der letzte inländische Garnisonort als Wohnsitz gelten soll. Hier erhebt sich die Frage: Sind die Schutzgebiete als Inland oder als Ausland anzusehen? Nach der herrschenden Meinung[104]) sind sie im Sinne der Reichsverfassung und der Reichsgesetze Ausland. Stengel[105]) sagt dagegen, die Schutzgebiete können zwar nicht als Reichsinland, aber auch nicht schlechthin als Reichsausland betrachtet werden und Zorn[106]) bezeichnet sie geradezu als staatsrechtliches „Inland" und erklärt sie in keinem Sinn für Ausland. Man wird jedoch besser mit der herrschenden Meinung die Schutzgebiete als Ausland anzusehen haben. Es ist dies um so leichter, wenn man mit Laband Ausland in diesem Sinne nicht gleichbedeutend mit einer fremden Staatsgewalt unterworfen, sondern als kontradiktorischen Gegensatz zu dem durch die Reichsverfassung zu einer rechtlichen Einheit zusammengefaßten Gebiet auffaßt. Auch darf man in dem Satze: „Die

---

[103]) Fischer-Henle: a. a. O. Anm. zu § 9.
Oertmann: a. a. O. Nr. 2 a. α zu § 9.
Entsch. d. R.G. v. 16. März 1881, abgedr. in der J.W.Schr. Jahrgang 1881 S. 68.

[104]) Vgl. Meyer: Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete 1888 S. 88.
Vierhaus: Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 14 S. 207.
Hellwig: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. I § 15 III. S. 98.
Laband: Das deutsche Reichsstaatsrecht Bd. I § 25 III. S. 192.
Stein-Gaupp: a. a. O. Vorbem. VII.

[105]) Stengel: Die deutschen Schutzgebiete III. in Hirths Annalen Bd. 28 1895 S. 617.

[106]) Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches § 22 S. 579.

Schutzgebiete sind Ausland" kein starres Prinzip sehen, das keiner Ausnahme fähig wäre. Jedenfalls aber haben in unserem Zusammenhang die Schutzgebiete als Ausland zu gelten, da Gegenteiliges in der Reichsverfassung und in Reichsgesetzen nicht bestimmt ist.

Unter Garnisonort versteht das Gesetz diejenige politische Gemeinde, in der der betreffende Truppenteil seinen regelmäßigen Standort hat, wobei Entfernungen zu Übungen usw. unberücksichtigt bleiben.[107])

Die in § 9 Abs. 1 aufgestellte Regel erleidet durch Abs. 2 zwei Ausnahmen. Darnach gilt der gesetzliche Wohnsitz einmal nicht für solche Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen. Darunter sind auch die Ein-, Zwei- und Dreijährig-Freiwilligen zu rechnen. Nach dem Sinn des Gesetzes sollten diese Personen offenbar wegen der Kürze der Dienstzeit nicht dazu gezwungen werden, ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben. Aus diesem Grunde sind auch die einberufenen Offiziere und übrigen Angehörigen des Beurlaubtenstandes mit unter die Ausnahme zu rechnen, obwohl sie streng genommen nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen.[108]) Zweitens gilt der gesetzliche Wohnsitz nicht für minderjährige Militärpersonen. Diese können gemäß § 8 B.G.B. nur mit dem Willen des gesetzlichen Vertreters ihren Wohnsitz am Garnisonorte begründen und haben denselben dann nicht aus § 9, sondern aus §§ 7 und 8 B.G.B. Wie später zu erörtern sein wird, dauert der gesetzliche Wohnsitz des Kindes nach § 11 B.G.B. über die Volljährigkeit hinaus bis zu einer Änderung durch das Kind. Diese Regel erleidet jedoch durch § 9 B.G.B. eine Einschränkung, indem hier mit dem Eintritt der Volljährigkeit der gesetzliche Wohnsitz des § 9 von selbst an die Stelle des Kindeswohnsitzes tritt.

[107]) Vgl. Oertmann: a. a. O. Nr. 2b zu § 9.
[108]) Vgl. Oertmann: a. a. O. Nr. 3a zu § 9.
Hölder: Commentar Nr. 2b. β zu § 9.

Wenn wir nun die Personen zusammenfassen, auf welche der gesetzliche Wohnsitz des § 9 B.G.B. voll und ganz Anwendung findet, so können wir mit Hölder[109]) sagen: Die Bestimmung über den Wohnsitz der Militärpersonen gilt nur für ständige und privatrechtlich selbständige Militärpersonen.

Die Frage, ob neben dem gesetzlichen Wohnsitz der Militärperson noch ein anderer Wohnsitz möglich ist, wird von Löwenfeld bejaht, während sie Oertmann und Hölder verneinen. Löwenfeld[110]) meint, dem zwingenden Recht, daß der Garnisonort Wohnsitz der Militärperson sei, tue es keinen Eintrag, wenn neben dem militärischen notwendigen Wohnsitz am Garnisonort, der begründet sei, ob die Voraussetzungen des § 7 B.G.B. vorlägen oder nicht, ein zweiter gewählter Wohnsitz bestehe. Diese Ausführungen erscheinen auf den ersten Blick zutreffend. Allein man wird doch zu der zweiten Ansicht kommen müssen, wenn man das gesetzgeberische Motiv in Erwägung zieht, aus dem der § 9 B.G.B. hervorgegangen ist. Die Eigenart des militärischen Dienstes, die gegenüber anderen Berufen eine erhöhte Zentralisation der Interessen des Einzelnen erfordert, hat offenbar die Schaffung dieses Paragraphen veranlaßt, und aus diesem Grunde ist auch die Möglichkeit eines anderen Wohnsitzes neben dem gesetzlichen zu verwerfen. Diese Ausschließlichkeit ist sogar ein wesentliches Moment des letzteren. Derselben Anschauung ist offenbar auch Cohn[111]), der sagt: „Echte Militärpersonen wohnen nur in Garnisonen.“ [112]) Daran ändert auch nichts der von Löwenfeld angeführte Fall, daß eine Militärperson dienstlich ständig an einen außerhalb des Garnison-

[109]) Hölder: Commentar Nr. 2 b. γ zu § 9.
[110]) Löwenfeld-Riezler: a. a. O. Nr. III zu § 9.
[111]) Cohn: a. a. O. § 9 Abs. 1.
[112]) Vgl. Oertmann: a. a. O. Nr. 4 zu § 9.
Hölder: Commentar Nr. 3 d. zu § 9.

ortes gelegenen Ort berufen ist und dort die Voraussetzungen des § 7 B.G.B. verwirklicht, auch in diesem Fall hat er seinen Wohnsitz einzig und allein am Garnisonort. Selbstverständlich ist die Möglichkeit gegeben, daß beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 B.G.B. schon während der Dienstzeit für einen anderen Ort dieser in dem Augenblick zum wirklichen Wohnsitz wird, in dem die Militärperson diese ihre Eigenschaft verliert.

Stübel[113]) bezweifelt die Notwendigkeit des § 9 B.G.B. überhaupt. Er vermißt in den Vorarbeiten und in den Commentaren eine Begründung seiner Existenzberechtigung nnd behauptet, der § 7 B.G.B. genüge auch für die Bestimmung des Wohnsites des Offiziers. Auch will er die Begründung, die die Motive für die Ablehnung des gesetzlichen Wohnsitzes der Beamten geben, auf die Militärpersonen angewandt haben. Dem gegenüber muß betont werden, daß wie schon oben erwähnt wurde, der streitige Paragraph offenbar Rücksichten auf die militärische Disziplin seine Entstehung verdankt und von diesem Gesichtspunkt aus auch seine Berechtigung hat. Ein Nachteil ist jedoch nicht von der Hand zu weisen. Bezüglich derjenigen Militärpersonen nämlich, die im Inland keinen Garnisonort haben, die also nach § 9 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. am letzten inländischen Garnisonort ihren Wohnsitz haben, gilt dasselbe, was von den im Ausland angestellten Beamten und den Exterritorialen gelegentlich der Erwähnung des gestrichenen § 38 im Entwurf gesagt wurde. Unzuträglichkeiten zeigen sich auch hier wieder namentlich mit Rücksicht auf die §§ 270, 772 usw. B.G.B. (s. o. S. 46.) Es ist nicht recht verständlich, warum dieser ebenso gelagerte Fall nicht auch ebenso behandelt wurde, indem die Bestimmung auf das Prozeßrecht beschränkt wurde.

[113]) Stübel: a. a. O. S. 559.

b) Ehefrau.

Als zweiten gesetzlichen Wohnsitz nennt das B.G.B. den der Ehefrau. Derselbe war ebenfalls schon dem römischen Recht bekannt. L. 28 § 3 D. ad. municip. 50. 1 lautet: „Item rescripserint mulierem quamdiu nupta est, incolam eiusdem civitatis videri cuius maritus eius est et ibi, unde originem tradit, non cogi muneribus fungi." Im Anschluß daran hat er auch im gemeinen Recht und in den modernen Rechten Eingang gefunden (vgl. Code civil art 108 und Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 25).

Seine notwendige Voraussetzung ist die Ehe. Die Ehefrau teilt den gesetzlichen Wohnsitz des Mannes ebenso wie den natürlichen und grundsätzlich auch den im Ausland gelegenen (Ausnahme § 10 Abs. 1 Satz 2). Volljährigkeit der Frau ist nicht erforderlich, § 10 geht dem § 11 vor.[114]) Die Ehe muß gültig geschlossen sein. Die zwei Gruppen von ungültig geschlossenen Ehen, nämlich Nichtigkeit wegen Formwidrigkeit bei gleichzeitiger Unterlassung der Eintragung ins Heiratsregister (§ 1324 Abs. 1 B.G.B.) einerseits und Nichtigkeit aus anderen Gründen (§§ 1324 Abs. 2, 1325–28 B.G.B) und Anfechtbarkeit (§§ 1331 1335, 1350 B.G.B.) andererseits sind auch in unserem Fall verschieden zu behandeln. Im ersteren Fall hat § 10 für die Frau von Anfang an keine Geltung; im letzteren Fall kann jedoch die Anwendbarkeit des § 10 nur dann bestritten werden, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist.[114a])

Ob dem die Nichtigkeit aussprechenden Urteil mit Beziehung auf den abgeleiteten Wohnsitz der „Pseudoehefrau" (Oertmann) rückwirkende Kraft beizumessen sei, ist bestritten.

---

[114]) Vgl. Schröder-Mugdan: Das deutsche Vormundschaftsrecht S. 170 § 12 1 d.

[114a]) Vgl. Planck: a. a. O. Nr. 2 zu § 10.
Oertmann: a. a. O. Nr. 2a zu § 10.

Ein Teil der Schriftsteller, so namentlich Planck und Thiesing[114b]) vertritt den Standpunkt, daß im vorliegenden Fall die Frau niemals den Wohnsitz des Mannes geteilt habe. Diese Ansicht entspricht offenbar dem Wortlaut des Gesetzes, das nur der „Ehefrau" den gesetzlichen Wohnsitz des § 10 zuweist, eine Ehefrau ist aber im gegebenen Fall nicht vorhanden.

Trotzdem wird man wegen der erheblichen praktischen Schwierigkeiten, die sich aus der erwähnten Ansicht ergeben, der anderen Meinung zustimmen, die hauptsächlich von Endemann und Dernburg[114c]) vertreten wird. Dernburg erscheint es übertrieben, nach der Nichtigkeitserklärung der Ehe anzunehmen, daß die Frau auch in der Vergangenheit bis zum rechtskräftigen Urteil den Wohnsitz des Mannes niemals gehabt habe, da es mit den Tatsachen seltsam kontrastiere. Endemann führt aus, man könne nicht sagen, daß die für nichtig erklärte Ehe in allen Beziehungen so behandelt würde, wie wenn eine Nichtehe vorgelegen hätte, denn es bedürfe ja eines Urteils, um die gebundene Nichtigkeit in eine frei wirkende umzuwandeln; es sei also mindestens eine provisorisch anerkannte Ehe vorhanden, man könne nicht behaupten, daß diese scheingültige Ehe nie bestanden habe. Daraus ergebe sich die Frage: Wieweit bleiben die Nachwirkungen der vermeintlichen

[114b]) Planck a. a. O. Nr. 4 u. 5 zu § 1329, Nr. 1 zu § 1344.
Thiesing: Die Wirkungen nichtiger Ehen § 16 I. 1 a letzter Satz auf S. 96.
Vgl. auch Schmidt: Die bürgerliche Ehe, in Schmidt-Hedemann-Fuchs: Familienrecht Nr. 6 zu § 1329 in Vbdg. mit Vorbem. III. 3 b. α zu § 1323 auf Seite 89.

[114c]) Endemann: a. a. O. Bd. II § 160 a Nr. 4.
Dernburg: Deutsches Familienrecht IV. Bd. § 21 IV.
Vgl. auch Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts IV. Bd. § 549 I. 3 und Fußnote 62 auf Seite 192.
Oertmann: a. a. O. Nr. 2 a zu § 10.

Ehe bestehen und wie vollzieht sich die Ueberleitung der bisher anerkannten Ehe in den Nichtigkeitszustand?

Es gebe nun einerseits Rechtsfolgen, die zwar aus einer Ehe abgeleitet würden, deren Fortbestand jedoch nicht von der Fortdauer der Ehe abhängig sei, z. B. die Ehelichkeit der in nichtiger, wenigstens einseitig gutgläubiger Ehe erzeugten Kinder.

Andere Rechtswirkungen dagegen seien derart an die Existenz der Ehe gebunden, daß sie nur aus einer vollgültigen Ehe abgeleitet würden und nur solange fortbestünden, als die scheingültige Ehe nicht vernichtet oder aufgelöst sei.

Gewisse Wirkungen endigten stets mit der Ehe, dahin gehöre z. B. der abgeleitete Wohnsitz der Ehefrau. Daß dies auch im Falle der Nichtigkeitserklärung gelte, sei selbstverständlich und brauche als spezifische Rechtsfolge hier nicht hervorgehoben zu werden.

Sein Ende erreicht der gesetzliche Wohnsitz der Ehefrau mit der Auflösung der Ehe, also bei Tod des Ehemannes, bei Scheidung und (wenigstens nach der herrschenden Lehre auch) bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Löwenfeld[115]) will der Frau im letzteren Fall nur das Recht zugestehen, einen anderen Wohnort zu wählen, nicht aber einen anderen Wohnsitz. Nach ihm bleibt der gesetzliche Wohnsitz des § 10 B.G.B. bestehen. Er begründet dies damit, daß die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft das Band der Ehe fortbestehen lasse. Der im Gesetz gebrauchte Ausdruck, daß infolge des Urteils „die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen“ eintreten, sei ungenau. Es besteht jedoch kein Anlaß zu diesem Vorwurf der Ungenauigkeit. Der § 1586 spricht klar aus, daß die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft dieselben Wirkungen habe wie die Scheidung und das Gesetz macht hievon nur zwei Ausnahmen, nämlich die Schließung

[115]) Löwenfeld-Riezler: a. a. O. Nr. 7d zu § 10.

einer neuen Ehe ist verboten und die Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit finden Anwendung, wie wenn das Urteil nicht ergangen wäre.

Infolgedessen kann auch von einem Fortbestehen des gesetzlichen Wohnsitzes der Ehefrau keine Rede sein.[116]) Da nach § 1587 B.G.B. bei Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen wegfallen, so lebt auch der gesetzliche Wohnsitz der Ehefrau wieder auf und zwar mangels ausdrücklicher Bestimmung ohne rückwirkende Kraft vom Zeitpunkt der Wiederherstellung an.[117])

Über den Einfluß der Todeserklärung des Mannes auf den gesetzlichen Wohnsitz der Ehefrau ist zu sagen: Da erst mit der Schließung einer neuen Ehe die alte aufgelöst wird, könnte man meinen, daß auch § 10 B.G.B. bis zu diesem Zeitpunkt Geltung habe. Der § 18 B.G.B. läßt jedoch den im Urteil ausgesprochenen Zeitpunkt bis zum Beweis des Gegenteils als Zeitpunkt des Todes gelten. Es wird daher anzunehmen sein, daß auch auf den gesetzlichen Wohnsitz der Ehefrau die Todeserklärung aufhebend wirkt.[118])

Von der Regel des Abs. 1 Satz 1 unseres Para-

[116]) Vgl. Bendix: a. a. O. § 5 VII. S. 56.
Fischer-Henle: a. a. O. Nr. 1 zu § 10.
Hölder: Commentar Nr. 4 zu § 10.
Hörle: Archiv für bürgerliches Recht Bd. 31 S. 123.
Kohler: a. a. O. S. 274.
Meisner: a. a. O. Anm. 1 zu § 10.
Levy: a. a. O. S. 133.
Neumann: Handausgabe des B.G.B. Nr. 4 zu § 10.
Oertmann: a. a. O. Nr. 3b zu § 10.
Planck: a. a. O. Nr. 4 zu § 10.
Rehbein: a. a. O. Bem. 4 zu §§ 7—11 B.G.B.
Stübel: a. a. O. S. 560.
Windscheid-Kipp: a. a. O. § 36 S. 153 Anm.
Entsch. d. R.G.: n. F. Bd. 9 Nr. 93 Urteil vom 5. Januar 1905.

[117]) Vgl. Oertmann u. Planck: a. a. O.

[118]) Vgl. Oertmann: a. a. O. Nr. 3a. b. zu § 10.

graphen kennt das Gesetz (wenigstens nach der herrschenden Lehre) nur eine Ausnahme, nämlich die in Abs. 1 Satz 2 enthaltene. Die drei Voraussetzungen, die nebeneinander vorhanden sein müssen, um die Wirkung der Ausnahme herbeizuführen, sind: Wohnsitz des Mannes im Ausland; was hiebei unter „Ausland" zu verstehen ist, ergibt sich aus den anläßlich des gesetzlichen Wohnsitzes der Militärpersonen gemachten Ausführungen; ferner Zurückbleiben der Ehefrau und endlich gesetzliche Berechtigung der Ehefrau zu diesem Verhalten gemäß §§ 1353 Abs. 2, 1354 Abs. 2.

Einige Schriftsteller[119]) gehen in diesem Zusammenhang auf die Frage näher ein, wie zu entscheiden ist, wenn die Ehefrau trotz mangelnder Verpflichtung dem Manne ins Ausland folgt und dann zu einer Zeit, wo diese Verpflichtung entweder noch oder von neuem fehlt, nach Deutschland zurückkehrt. Während Planck, Rehbein und Stübel sagen, der gesetzliche Wohnsitz der Ehefrau höre in diesem Falle mit ihrer Rückkehr nach Deutschland auf und sie könne daher selbständig einen Wohnsitz begründen, steht Meisner auf dem Standpunkt, daß in diesem Fall die Ehefrau doch den im Ausland befindlichen Wohnsitz ihres Mannes beibehält. Die Ehefrau teilte jedenfalls, nachdem sie dem Manne folgte, seinen Wohnsitz; von den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 des § 10 B.G.B. fehlte ja die Weigerung zur Folge. Das Gesetz trifft nun keine Bestimmung, daß in dem vorliegenden Fall der im Ausland begründete Wohnsitz wieder aufhöre. Man müßte sonach eigentlich zu der von Meisner vertretenen Ansicht kommen. Trotzdem dürfte der anderen Ansicht beizupflichten sein

[119]) Meisner: a. a. O. Anmerkung 2 Abs. 2 zu § 10.
Planck: a. a. O. Nr. 5 zu § 10.
Rehbein: a. a. O. Bem. 4 zu §§ 7—11 B.G.B.
Stübel: a. a. O. S. 561.

und zwar aus dem Grund, weil sie dem Geiste des Gesetzes mehr entspricht. Die vom Gesetz mit dem Abs. 1 Satz 2 des § 10 B.G.B. verfolgte Absicht ging offenbar dahin, der Frau, die ein Recht hat von ihrem im Ausland befindlichen Mann getrennt zu leben und die von diesem Rechte auch Gebrauch machen will, ganz allgemein und in jedem Zeitpunkt die Möglichkeit zu geben, einen selbständigen Wohnsitz zu begründen.

Von dem gleichen Gesichtspunkt aus ist auch der von Planck[120]) weiterhin angeführte Fall zu betrachten, daß nämlich die Ehefrau bei der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland verpflichtet war zu folgen und auch folgte, daß aber späterhin diese Verpflichtung als weggefallen zu betrachten ist und die Frau nunmehr nach Deutschland zurückkehrt.

Dieser eben besprochene zweite Satz des 1. Abs. unseres Paragraphen ist die einzige Ausnahme von dem im 1. Satz aufgestellten Grundsatz, daß die Frau den Wohnsitz des Mannes teile. Trotzdem wird von einigen Schriftstellern[121]) die Ansicht vertreten, daß die Frau auch den im Inland gelegenen Wohnsitz des Mannes dann nicht teile, wenn in der Wahl des Wohnsitzes durch den Mann ein Mißbrauch seines Rechts gemäß § 1354 B.G.B. zu erblicken sei. Dieselben begründen ihren Standpunkt jedoch nicht genügend, sondern beschränken sich darauf, die oben angeführte Behauptung aufzustellen. Jakoby[122]), der die gleiche Ansicht vertritt, macht mit Recht darauf aufmerksam, daß von diesem Standpunkt aus der zweite Satz des 1. Abs. des § 10 B.G.B. überflüssig erscheint; denn der zweite Absatz

[120]) Planck: a. a. O. Nr. 5 zu § 10.

[121]) Crome: a. a. O. § 46 Anm. 11 S. 223.
Dernburg: Die allg. Lehren § 57. V. 2.
Eck: Vorträge über das Recht des B.G.B. S. 41.
Kohler: a. a. O. S. 274.

[122]) Jakoby: Der Entwurf II. Der allg. Teil des Entwurfs. 6. Der Wohnsitz, abged. in den Annalen des Deutschen Reiches 1889.

des § 1354 B.G.B. bestimmt ganz allgemein, daß die Frau bei einem Mißbrauch der eheherrlichen Gewalt der Entscheidung des Mannes zu folgen nicht verpflichtet ist; diese Bestimmung hat aber in gleicher Weise Geltung für die Wahl des Wohnortes im Inland wie im Ausland. Es wäre also unnötig, dies für das Ausland eigens zu bestimmen. Wenn aber das Gesetz trotzdem diesen Satz aufgenommen hat, so muß es seine Gründe dafür gehabt haben. Diese werden uns klar, wenn wir den Wortlaut der beiden fraglichen Paragraphen einander gegenüberstellen. Der § 1354 B.G.B. spricht nur von Wohnort und Wohnung, der § 10 jedoch von Wohnsitz. Dieser Umstand bedeutet, daß beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1354 Abs. 2 B.G.B. die Frau nicht verpflichtet ist, dem Manne an den neuen Wohnort und in die neue Wohnung zu folgen, gleichgültig ob dieselben im Inland oder im Ausland liegen, daß sie aber, wenn sie im Inland liegen, unter allen Umständen den neuen Wohnsitz des Mannes teilt. Dies ist auch die in der Literatur und Rechtsprechung herrschende Ansicht.[123]) Ob diese Vorschrift allerdings

[123]) Endemann: a. a. O. § 36. 5. Nr. 2 und Anm. 16.
Goldmann-Lilienthal: Das bürgerliche Recht systematisch dargestellt S. 43.
Hörle: a. a. O. S. 123.
Levy: a. a. O. S. 133.
Löwenfeld-Riezler: a. a. O. Nr. 5 zu § 10.
Matthiass: a. a. O. S. 102.
Meisner: a. a. O. Anm. 2 Abs. 3 zu § 10.
Motive Bd. I S. 75.
Neumann: a. a. O. Nr. 4b zu § 10.
Oertmann: a. a. O. Nr. 4a zu § 10.
v. d. Pfordten: a. a. O. S. 41 § 16.
Planck: a. a. O. Nr. 5 zu § 10.
Stübel: a. a. O. S. 560/561.
Wetzel: Archiv für bürgerliches Recht Bd. 26 S. 133.
R.G.Entsch. n. F. Bd. 9 Nr. 93 Urt. v. 5. Jan. 1905.
O.L.G. Dresden: Rspr. d. O.L.G. Bd. 12 Nr. 1b S. 1 Beschl. v. 1. III. 1905.
Vgl. auch Cosack: a. a. O. § 27 III. 1. Anm.
Bendix: a. a. O. § 5 VII. S. 56.
Rehbein: a. a. O. Bem. 4 zu §§ 7—11 B.G.B.

zweckmäßig ist, darüber läßt sich streiten. Wetzel z. B. bestreitet die Zweckmäßigkeit derselben. Und in der Tat läßt sich dagegen anführen, daß ein Widerspruch des Gesetzes darin erblickt werden kann, wenn es auf der einen Seite der Ehefrau unter den erwähnten Voraussetzungen erlaubt, von ihrem Manne getrennt zu leben und auf der anderen Seite ihr doch den Wohnsitz des Ehemannes weiterhin aufzwingt. Ferner sind alle die unangenehmen Folgerungen auch hier zu beachten, die sich daraus ergeben, daß Wohnsitz und Wohnort in verschiedenen politischen Gemeinden liegen. Zu gunsten der erwähnten Vorschrift läßt sich sagen, daß das Gesetz nur der Natur der Ehe gerecht wird, wenn es die mit deren Begründung verbundenen Wirkungen, worunter auch der gesetzliche Wohnsitz der Ehefrau fällt, in ihrem vollen Umfange und ihrer ganzen Tragweite bis zur Auflösung der Ehe aufrecht erhält.

Nicht als Ausnahme von Satz 1 des ersten Absatzes kann es angesehen werden, wenn der Absatz 2 bestimmt, die Frau könne dann selbständig einen Wohnsitz begründen, wenn der Mann keinen Wohnsitz habe; denn von einem „teilen“ des eheherrlichen Wohnsitzes könnte ja von vornherein hier keine Rede sein. Was hier übrigens das Gesetz ausdrücklich aussprechen zu müssen glaubte, hätte sich durch eine logische Schlußfolgerung aus Abs. 1 Satz 1 ergeben.

Nach der herrschenden Meinung,[124]) die ich für richtig halte, ist der Wohnsitz der Ehefrau nicht nur ein gesetzlicher, sondern auch ein notwendiger, so-

---

[124]) Cosack: a. a. O. § 27 III. 1. Anm.
Dernburg: Die allg. Lehren § 57 V. 2.
Goldmann-Lilienthal: a. a. O. S. 29.
Kuhlenbeck: Commentar z. B.G.B. Anm. 1. zu § 10.
Oertmann: a. a. O. Nr. 4d zu § 10.
Rehbein: a. a. O. IV. 4.
R.G. in Seuff. Bl. f. R.A. 64. Jahrgg. Bd. 66 S. 368 Urt. v. 15. Okt. 1900.

daß die Frau, solange die Ehe besteht und nicht der Fall des Satzes 2 des 1. Abs. vorliegt, selbst mit Zustimmung des Mannes denselben nicht verändern kann. Wenn daher Levy [125]) die Gemeinsamkeit des Wohnsitzes beider Eheleute u. a. auch dann aufhören läßt, wenn die Ehegatten sich auf Grund gegenseitiger Vereinbarung getrennt haben, so verkennt er den zwingenden Charakter des § 10 vollständig.

Außer beim Nichtvorhandensein eines Wohnsitzes des Mannes kann die Frau nach Abs. 2 auch dann selbständig einen Wohnsitz begründen, solange sie den Wohnsitz des Mannes nicht „teilt". Über den Sinn des Wortes „teilt" in diesem Zusammenhang herrscht Streit. Einige Schriftsteller [126]) sprechen der Frau die Möglichkeit eigener Wohnsitzbegründung schon dann zu, wenn sie faktisch den Wohnsitz des Mannes nicht teilt. Es liegt auf der Hand, dass nach dieser Auffassung die Bestimmung des Abs. 1 illusorisch gemacht würde, indem es in das Belieben der Ehefrau gestellt würde, ob sie den Wohnsitz beim Mann haben will oder nicht. Andererseits würde dadurch auch eine verschiedene Deutung des Wortes „teilen" in den Absätzen 1 und 2 angenommen werden müssen, was vom Gesetz nicht gewollt sein kann. Im Abs. 1 „teilt" die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes, einerlei, ob Mann und Frau auch wirklich beieinander wohnen (ausgenommen Abs. 1 Satz 2), im Absatz 2 sollte nun „teilen" auf einmal gleichbedeutend sein mit „wirklich beieinander wohnen". Dieser Widerspruch kann nur dadurch beseitigt werden, daß man den Absatz 2 so versteht, als ob es hieße: „Solange die Ehefrau den Wohnsitz des Ehemannes im Sinne des Absatzes 1 nicht

[125]) Levy: a. a. O. S. 133.

[126]) Kuhlenbeck: Von den Pandekten z. B.G.B. § 9 S. 141.
Levy: a. a. O. S. 133.
Scherer: a. a. O. Comm. zu § 10.

teilt, kann sie selbständig einen Wohnsitz begründen."[127]) Wenn so die Frau auch berechtigt ist zur selbstständigen Wohnsitzbegründung, so muß sie doch erst die Erfordernisse der §§ 7 und 8 B.G.B. in ihrer Person verwirklichen.

Eine bestrittene Frage ist auch die, ob bei Auflösung der Ehe die Frau zunächst wohnsitzlos wird, oder ob sie den bisherigen Wohnsitz als selbständigen beibehält. Die letztere Ansicht war die des römischen Rechts. L. 22 § 1 D. ad. municip. 50. 1 lautet: „Vidua mulier amissi mariti domicilium retinet exemplo clarissimae personae per maritum factae: sed utrumque aliis intervenientibus nuptiis permutatur." Auch neuere Schriftsteller[128]) vertreten sie. Es ist ihr jedoch für das geltende Recht nicht beizupflichten. Schon das Wort „teilen" deutet darauf hin, daß der gesetzliche Wohnsitz der Ehefrau mit der Ehe durch Tod des Mannes aufhört; denn einen nicht mehr vorhandenen Wohnsitz kann die Frau nicht mehr teilen. Ferner ergibt eine Gegenüberstellung der §§ 10 und 11 B.G.B. dasselbe Resultat. Da nämlich das Gesetz in § 11 ansdrücklich bestimmt, daß die Kinder den elterlichen Wohnsitz über die erlangte Volljährigkeit hinaus bis zur ausdrücklichen Aufhebung beibehalten, hätte es, wenn es diese Folge auch bei der Frau im Falle der Auflösung der Ehe gewollt hätte, eine entsprechende Bestimmung in den § 10 aufnehmen müssen. Aus dem Unterlassen folgt mit Notwendigkeit das Aufhören des gesetzlichen Wohnsitzes mit der Ehe. Die Frage, die Rehbein a. a. O. aufwirft: „Soll das Kind den Wohnsitz behalten, die Mutter keinen Wohnsitz haben?" ist

[127]) Vgl. Meisner: a. a. O. Anm. 2 Abs. 3 zu § 10.
Oertmann: a. a. O. Nr 5 b zu § 10.

[128]) Dernburg: Die allg. Lehren § 57 V. 2. Anm. 15.
Matthiass: a. a. O. S. 102.
Rehbein: a. a. O. IV. 4.

nicht richtig gestellt. Den gesetzlichen Wohnsitz hat die Mutter jedenfalls nicht mehr. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie überhaupt keinen Wohnsitz hätte. Sie kann sehr wohl, sofern im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe mit Beziehung der Frau zu irgend einem Ort die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 B.G.B. erfüllt sind, an diesem Ort ihren natürlichen Wohnsitz haben. Dieser wird, wenn die beiden Ehegatten bis zur Auflösung der Ehe beieinander gewohnt haben, am bisherigen gesetzlichen Wohnsitz sein, im Falle des Getrenntlebens jedoch an dem bisherigen Wohnort der Frau. Diese Auffassung ist auch die der Mehrzahl der Schriftsteller.[129])

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart.[130]) Es handelte sich um die Frage: Ist die Ehefrau verpflichtet, ihrem Manne, der Ausländer ist und in Deutschland seinen Wohnsitz genommen hat, in dessen Heimat zu folgen, wenn er seinen Wohnsitz dorthin verlegt? Das genannte Gericht bejahte diese Frage mit der Begründung, die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. finde hier nicht Anwendung, weil vom Standpunkt des Mannes aus sein Heimatstaat nicht Ausland sei und die Regel des § 10 Abs. 1 Satz 1 ausnahmslos gelte, wenn der Mann im Inland wohne. Diese zweifellos richtige Auffassung enthält auch keine Härte für die Frau; denn diese mußte schon bei der Eingehung der Ehe mit dem

[129]) Vgl. Cosack: a. a. O. S. 91 § 27 III. 1. Anm.
Fischer-Henle: a. a. O. Anm. 1 zu § 10.
Goldmann-Lilienthal: a. a. S. 43.
Hölder: Commentar Nr. 3 zu § 11.
Löwenfeld-Riezler: a. a. O. Nr. 8 zu § 10.
Motive: Bd. I S. 74.
Oertmann: a. a. O. Nr. 6 zu § 10.
Planck: a. a. O. Nr. 3 zu § 10.
Stübel: a. a. O. S. 561.

[130]) Mugdan u. Falkmann: Rspr. d. O.L.G. Jahrgang 1908 S. 485.

Ausländer mit der Möglichkeit rechnen, daß derselbe früher oder später in seine Heimat zurückkehre.

c) Kinder.

Hinsichtlich der Geschichte des dritten gesetzlichen Wohnsitzes, nämlich des der Kinder, seien hier die vier hauptsächlichsten Rechtsgebiete erwähnt: Das gemeine Recht, das bayerische Recht, das preußische Landrecht und der code civil.[131])

Man kann die drei ersten Rechte zusammenfassen und dem französischen Recht gegenüberstellen. Bei der ersten Gruppe ist zurückzugehen auf das römische Recht. Ulpian sagt in l. 6 § 1 D. ad. municip. 50. 1: „Filius civitatem, ex qua pater eius naturalem, originem ducit, non domicilium sequitur." Glück[132]) führt hiezu aus, daß dieser Satz wohl nur dann gelte, wenn der Sohn mit Einwilligung des Vaters einen eigenen Wohnsitz aufgeschlagen hat, während Savigny[133]) meint, eheliche Kinder hätten zwar von der Geburt an unzweifelhaft denselben Wohnsitz wie der Vater, sie könnten aber späterhin einen anderen Wohnsitz frei erwählen, wodurch jener ursprüngliche aufhöre. Es ist indes Glück beizustimmen, vor allem mit Rücksicht darauf, daß es der Tendenz eines Rechts widerspricht, auf der einen Seite die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig zu machen und auf der anderen Seite bei einer Aktion von so einschneidender rechtlicher Bedeutung, wie sie die Wohnsitzveränderung darstellt, den Minderjährigen sich selbst zu überlassen.[134]) Nach dem Tode

[131]) Vgl. Löwenfeld-Riezler: a. a. O. Nr. 1 zu § 11.

[132]) Glück: Erläuterungen zu den Pandekten Bd. VI S. 268, 278.

[133]) Savigny: System des heutigen römischen Rechts Bd. VIII S. 62.

[134]) Vgl. auch Seufferts Archiv für Entsch. der obersten Gerichte in den deutschen Landen Bd. 31 Nr. 10. Regelsberger I. § 74, zitiert in Wilmowsky-Levy: Z.P.O. § 13 Anm.

des Vaters behalten die Kinder den Wohnsitz des Vaters, bis sie ihn rechtsgültig aufheben. Ist der Vater wohnsitzlos, so sind es auch die ehelichen Kinder. Nach dem Tode des Vaters geborene Kinder erwerben nicht den abgeleiteten Wohnsitz, sie sind vielmehr so lange wohnsitzlos, bis sie durch Bestimmung des gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz erhalten. Was von den ehelichen Kindern gilt, ist auch von den Legitimierten und den vollkommen Adoptierten, den Kindern aus einer Putativehe, sowie den durch Einkindschaft Angenommenen zu sagen.[135]) Bei den unehelichen Kindern ist der Wohnsitz der Mutter für den des Kindes maßgebend. Sie bedarf jedoch zu einer Wohnsitzänderung für das Kind der Mitwirkung des Vormunds. Fraglich und bestritten ist nach gemeinem Recht, ob auch das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung hiezu erteilen muß. Diese Mitwirkung verlangen Glück und Seuffert, während Regelsberger, da er sie nicht erwähnt, sie offenbar für unnötig hält.

Was vom gemeinen Recht gesagt wurde, gilt, wie schon eingangs erwähnt, auch für das bayrische Recht (B.G.O. cap I § 3; Art. 81 A.G. z. Z.P.O. und K.O.) und das preußische Landrecht (Einl. zum P.L.R. §§ 25, 26. Tl. II Tit. 2 § 60; A.G.O. Tl. I Tit. 2 §§ 17 21, 24; Roth, bayr. Zivilrecht I. 2. Aufl. § 17 Anm. 17; Förster-Eccius, preuß. P.R. I 6. Auflage § 11 Note 7 S. 56 [zitiert aus Löwenfeld-Riezler Anm. 1 zu § 11 B.G.B.]).

Auf ganz anderer Grundlage ruht das französische Recht. Hier haben nicht aus der Gewalt entlassene Minderjährige ihren Wohnsitz an dem Ort, wo der Vater oder wo (bei dessen Tod usw.) die Mutter oder wo, wenn die Kinder einen anderen Verwaltungsvormund haben, dieser seinen Wohnsitz hat. Der Wohnsitz des

[135]) Vgl. hiezu Art. 1 des bayr. Heimatges. vom 16. April 1868.

Vormunds geht dabei dem des Vaters oder der Mutter vor.[136])

Das Recht des B.G.B. hat sich im Großen und Ganzen an das gemeine Recht angeschlossen. § 11 Abs. 1 Satz 1 bestimmt: „Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden." Das Gesetz unterscheidet also in erster Linie zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. Welche Kinder „ehelich" sind, ergibt sich aus §§ 1591, 1699, 1719, 1736, 1757 B.G.B. Nach § 1591 B.G.B. gilt als „ehelich" dasjenige Kind, welches nach Eingehung der Ehe geboren wurde, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen hat und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat, außer bei offenbarer Unmöglichkeit, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat. Der § 1699 läßt als ehelich auch ein solches Kind gelten, welches aus einer nichtigen oder mit Erfolg angefochtenen Ehe stammt, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben. Boschan[137]) führt in diesem Zusammenhang aus: „Kinder aus solcher Ehe teilen daher den Wohnsitz des Vaters und zwar auch im Falle des § 1701 (Kenntnis des Vaters von der Nichtigkeit bezw. Anfechtbarkeit der Ehe bei der Eheschließung), da die Versagung der aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte die Frage, welchen Wohnsitz das Kind kraft Gesetzes hat, nicht berührt, diese Frage vielmehr nur durch § 11 entschieden wird. Selbstverständlich kann aber im Falle des § 1701 B.G.B. der Vater für das Kind keinen neuen Wohnsitz begründen

[136]) Vgl. Zachariae-Crome: Handbuch des französischen Zivilrechts § 82 Nr. 3 und Fußnote 6 auf Seite 224.

[137]) Boschan: Erbschein und Recht der Erbfolge S. 20, abgedr. in den J.D.R. Bd. 2 Nr. 1 zu § 11.

oder den bisherigen aufheben, dies Recht steht nur der Mutter zu. (§ 1701 Satz 2: „Die elterliche Gewalt steht der Mutter zu.")" Die §§ 1719, 1736, 1757 sprechen endlich die Gleichstellung der legitimierten, der für ehelich erklärten und der an Kindesstatt angenommenen Kinder mit den ehelichen Kindern aus.[138])

Über die Frage, wann die eheliche Abstammung eines Kindes, das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kind, die Legitimation eines unehelichen Kindes und die Annahme an Kindesstatt nach den deutschen Gesetzen beurteilt wird, ferner über die Stellung der legitimierten und adoptierten Kinder in der Übergangszeit vgl. Art. 18, 19, 22, 209 E.G.B.G.B.

Die unehelichen Kinder teilen den Wohnsitz der Mutter. Mit ihnen auf gleiche Stufe gestellt werden Kinder aus nichtigen oder mit Erfolg angefochtenen Ehen, wenn entweder die formwidrig geschlossene Ehe nicht ins Heiratsregister eingetragen wurde, oder beide Ehegatten zur Zeit der Eheschließung von der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit Kenntnis hatten. Um in diesem Fall den Wohnsitz des Kindes zu finden, ist auf den Wohnsitz zurückzugehen, den die Mutter bei der Geburt des Kindes gehabt hat. Derselbe kann an einem anderen Ort als dem ehelichen Wohnort begründet sein; denn da die Frau in den angeführten Fällen überhaupt keinen ehelichen Wohnsitz hat, so hat das Kind der minderjährigen Frau deren für sie selbst nach § 11 B.G.B. begründeten Wohnsitz, das Kind einer volljährigen Frau deren von dieser selbständig nach § 7 B.G.B. begründeten Wohnsitz. Dem unehelichen Kinde gleichzubehandeln ist (richtiger Ansicht nach [Hölder[139]]) ferner ein Kind, dessen ehelicher Vater vor der Geburt des Kindes verstorben oder für tot erklärt ist.

[138]) Vgl. Planck: a. a. O. Nr. 2 zu § 11.
Oertmann: a. a. O. Nr. 2b zu § 11.
[139]) Hölder: Commentar Nr. 1a zu § 11.

Schröder-Mugdan[140]) ist zwar der Ansicht, daß der letzte Wohnsitz des Vaters maßgebend sei. Diese Ansicht findet aber im Gesetz keine Stütze. Das uneheliche Kind teilt mit der Verheiratung seiner Mutter deren durch die Ehe erlangten Wohnsitz.[141]) Dies geht aus dem Worte „teilen" hervor; denn darin liegt, daß der gesetzliche Wohnsitz des Kindes sich nach dem jeweiligen Wohnsitz der Hauptperson richtet, nicht etwa ausschließlich nach dem, den diese in dem für die Entstehung maßgebenden Zeitpunkt hatte (Stübel). Über die Frage, wann die Beurteilung des Rechtsverhältnisses zwischen einem unehelichen Kind und dessen Mutter nach den deutschen Gesetzen zu erfolgen hat, vgl. Art. 20 E.G.B.G.B.

Die Bestimmung, daß das an Kindesstatt angenommene Kind den Wohnsitz des Annehmenden teilt, trägt dem Fall Rechnung, daß auch Frauen, worunter in diesem Zusammenhang auch unverheiratete weibliche Personen zu verstehen sind, ein Kind annehmen können. Die Motive[142]) erwähnen einen eigentlich selbstverständlichen Ausnahmefall von der Regel. Wenn nämlich die Ehefrau das eheliche Kind des Ehemannes während bestehender Ehe an Kindesstatt angenommen hat, so behält das Kind den Wohnsitz des Vaters. Wenn Ehegatten ein Kind gemeinschaftlich annehmen, so wird es gemeinschaftliches Kind beider, teilt daher den Wohnsitz des Vaters.[143])

Für Findelkinder hat das Gesetz keine Bestimmung getroffen. Die Motive[142]) weisen ihnen den Wohnsitz zu, den ihr Vertreter den allgemeinen Be-

[140]) Schröder-Mugdan: Vormundschaftsrecht § 12 1. S. 170.
[141]) Vgl. Entsch. d. Ob.L.G. München Bd. VII. Nr. 40 S. 217 Beschl. v. 10. April 1906.
Stübel: a. a. O. S. 561 ff.
[142]) Motive: Bd. I. S. 75—77.
[143]) Vgl. auch Planck: a. a. O. Nr. 5 zu § 11.

stimmungen gemäß d. i. §§ 7 und 8 B.G.B. für sie begründet.[144])

Das Kind teilt den Wohnsitz des Vaters bezw. der unehelichen Mutter ohne Rücksicht darauf, ob diesen die elterliche Gewalt zusteht oder nicht. Lediglich die Tatsache, daß das Kind das eheliche Kind des Vaters bezw. das uneheliche Kind der Mutter ist, ist maßgebend. Es wird also die Anwendbarkeit des § 11 B.G.B. nicht dadurch ausgeschlossen, daß dem Vater (der unehelichen Mutter) die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht. Dies ist die herrschende Meinung.[145]) Nur Levy[146]) und die Denkschrift zum freiwilligen Gerichtsbarkeitsgesetz[147]) vertreten die gegenteilige Ansicht.

Wie bei der Ehefrau, deren gesetzlicher Wohnsitz abhängig ist von dem des Mannes, so ist derjenige des Kindes abhängig von dem des Vaters (der unehelichen Mutter). Bei einer Verlegung des väterlichen Wohnsitzes wird derjenige des Kindes mitverlegt und zwar auch dann, wenn der Vater unter Zurücklassung der Familie einen neuen Wohnsitz begründet. In dem Zurücklassen des Kindes am bisherigen Wohnsitz kann nur eine Auf-

144) Vgl. auch Levy: a. a. O. S. 134.
Stübel: a. a. O. S. 561 ff.

145) Vgl. Boschan: Das Eltern- und Vormundschaftsrecht in der gerichtlichen Praxis § 5.
Fischer-Henle: a. a. O. Anm. 2 zu § 11.
Motive: Bd. I S. 76.
Oertmann: a. a. O. Nr. 2a zu § 11.
Planck: a. a. O. Nr. 3 zu § 11.
Puchtels Zeitschrift 1906 S. 644, abgedr. in J.D.R. V. Nr. 2a zu § 11.
Schröder-Mugdan: Vormundschaftsrecht § 12 1. S. 170.
Entsch. d. Ob.L.G. München Bd. I Nr. 44 S. 205 Beschl. v. 11. April 1901.
Entsch. d. K.G. v. 3. Okt. 1904, abgedr. im Z.Bl. f. frw. G. Bd. 6 S. 226.

146) Levy: a. a. O. S. 154.

147) Denkschrift zum F.G.G. S. 23, zitiert in Boschan: Eltern- und Vormundschaftsrecht § 5.

enthaltsbestimmung erblickt werden.[148]) Die Abhängigkeit des Kindeswohnsitzes geht jedoch nicht so weit wie die des Wohnsitzes der Ehefrau. Während nämlich diese, wie oben erörtert wurde, selbst nicht mit Zustimmung des Mannes ihren gesetzlichen Wohnsitz aufgeben kann, ist dies beim Kindeswohnsitz nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes möglich und zwar bei Minderjährigen mit Zustimmung des Vaters, bei Volljährigen durch selbständiges Handeln. Bis zu dieser Aufhebung behält auch der Volljährige den Wohnsitz nach § 11 B.G.B. bei, im Gegensatz zur Ehefrau, die (wenigstens nach der herrschenden Meinung) mit der Auflösung der Ehe ihren gesetzlichen Wohnsitz verliert.

Das Kind behält auch beim Tode des Vaters oder der unehelichen Mutter und auch dann seinen gesetzlichen Wohnsitz bei, wenn diese Personen ihren bisherigen Wohnsitz aufgeben, ohne einen neuen zu begründen.[149]) Insbesondere teilt das Kind beim Tode des Vaters nicht sofort den Wohnsitz der Mutter oder des Vormunds. Dies geschieht erst dann, wenn die Witwe oder der Vormund „ihren auf Veränderung des Wohnsitzes gerade der Kinder gerichteten Willen zum Ausdruck bringen" (Joseph a. a. O). Die Witwe hat hiezu das Recht vermöge der mit der elterlichen Gewalt verbundenen gesetzlichen Vertretung des Kindes. Der Vormund leitet seine Berechtigung aus „dem Recht und der Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen" (§ 1793 B.G.B.) her.[150]) Bei Wieder-

[148]) Vgl. Sächs. O.L.G. 26 S. 273 ff., abgedr. in J.D.R. Bd. 4 Nr. 1 b zu § 11.

[149]) Vgl. Löwenfeld-Riezler: a. a. O. Nr. 3 a zu § 11. Entsch. d. Ob.L.G. Stuttgart. Beschl. v. 6. Febr. 1903, abgedr. in Rspr. Bd. 10 Nr. 5 b, 3 S. 56.

[150]) Boschan: Eltern- und Vormundschaftsrecht § 39.
Joseph: a. a. O. S. 306 316.
Motive: Bd. I S. 75.
Neumann: a. a. O. § 11 Note 2.
Scherer: a. a. O. Anm. zu § 11.

verheiratung der Mutter kann das Kind seinen Wohnsitz erst mit Zustimmung des Vormunds aufheben.[151])

Zu der Frage, ob und welchen Wohnsitz das Kind dann habe, wenn der Vater von Anfang an keinen Wohnsitz hat, ist zu sagen: Aus dem Satz „Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz des Vaters usw." folgt wohl eine Abhängigkeit des Kindeswohnsitzes von dem bestehenden, nicht aber von einem gar nicht vorhandenen Wohnsitz des Vaters. Der § 11 B.G.B. ist daher im vorliegenden Fall nicht anwendbar und man muß auf die allgemeinen Bestimmungen der §§ 7 und 8 B.G.B. zurückgreifen. Darnach kann das Kind eines wohnsitzlosen Vaters dann einen Wohnsitz haben, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die in den erwähnten Paragraphen gefordert werden.[152])

Über die Beendigung des gesetzlichen Wohnsitzes des Kindes sagt § 11 Abs. 1 Satz 2 B.G.B.: „Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt." Die Voraussetzungen zu dieser Aufhebung ergeben sich aus einer sinngemäßen Anwendung des § 7 Abs. 3 bezw. § 8. Darnach kann das Kind bei erreichter Volljährigkeit selbständig, vor derselben mit Zustimmung seines Vaters bezw. gesetzlichen Vertreters die Aufhebung vornehmen.[153])

Schröder-Mugdan: Vormundschaftsrecht § 12 1 b.
Entsch. d. O.L.G. München Bd. I Nr. 92 S. 412 Beschl. v. 6. Sept. 1900; Bd. II Nr. 23 S. 109 Beschl. v. 20. Febr. 1901; Bd. IV Nr. 99 S. 458 Beschl. v. 17. Juni 1903; Bd. VIII Nr. 118 S. 515 Beschl. v. 11. Nov. 1907.
Sächs. O.L.G. Bd. 29 S. 46, abgedr. in J.D.R. Bd. VII. lit. c zu § 11.
Gegenteiliger Ansicht: K.G.Beschl. v. 29. Juni 1905, abgedr. bei Joseph a. a. O.

[151]) Vgl. Entsch. d. Ob.L.G. München Bd. VIII Nr. 65 S. 299/300, Beschl. v. 25. Juni 1907.

[152]) Vgl. Oertmann: a. a. O. Nr. 3b zu § 11.
Gegenteiliger Ansicht: Hölder: Commentar Nr. 1 a zu § 11.
Stübel: a. a. O. S. 561 ff.

[153]) Vgl. Oertmann: a. a. O. Nr. 4b zu § 11.
Planck: a. a. O. Nr. 6 zu § 11.

Das Kind kann selbstverständlich seinen gesetzlichen Wohnsitz aufheben, ohne einen neuen zu begründen; denn wie es eine Aufgabe des natürlichen Wohnsitzes ohne Neubegründung gibt, gibt es auch die Aufhebung des gesetzlichen ohne Neubegründung.[154])

Die gesetzlichen Wohnsitze der §§ 9 u. 10 B.G.B. gehen — abgesehen von dem Fall des § 9 Abs. 2 — dem des § 11 vor und zwar fällt der des § 11 ohne weiteres fort, wenn die Voraussetzungen eines der beiden anderen gegeben sind. Dies hängt mit der ausschließlichen Natur der genannten Wohnsitze zusammen. Im Gegensatz zu diesen beiden Wohnsitzen kann der des § 11 B.G.B. nicht als notwendiger bezeichnet werden. Es ist daher ungenau, wenn Endemann[155]) und Matthiass[156]) summarisch von einem domicilium necessarium der Militärpersonen, der Ehefrau und der Kinder sprechen.[157])

Zum Schlusse sei noch die Ausnahme erwähnt, die der Abs. 2 unseres Paragraphen von der Bestimmung des Abs. 1 macht; es soll nämlich die Annahme an Kindesstatt und die mit dieser auf gleiche Stufe gestellte Legitimation dann keinen Einfluß auf die Wohnsitzverhältnisse des Angenommenen oder Legitimierten haben, wenn die Annahme oder Legitimation erst nach erreichter Volljährigkeit erfolgte. Keidel[158]) bemerkt hiezu: „Um dem Annahmevertrag seine Wirksamkeit auf den Wohnsitz des Kindes zu nehmen, muß die Voll-

[154]) Vgl. Oertmann: a. a. O. Nr. 4b zu § 11.
Gegenteiliger Ansicht: Stübel: a. a. O. S. 561 ff.
Protokolle der Justizkommission des Reichstags zur Z.P.O. S. 506, zitiert bei Stübel.

[155]) Endemann: a. a. O. § 36. 5. Wohnsitz Nr. 2 und Anm. 13.

[156]) Matthiass: a. a. O. S. 102.

[157]) Vgl. Oertmann: a. a. O. Nr. 1 zu § 11.
Goldmann-Lilienthal: a. a. O. S. 43.
Hölder: Commentar Nr. 4 zu § 11.

[158]) Keidel in Seuff. Bl. Bd. 64 S. 418, abgedr. in Neumanns J.D.R. Bd. I Nr. 1 zu § 11 B.G.B.

jährigkeit vor der gerichtlichen Bestätigung (§§ 1741, 1754 B.G.B.) des Annahmevertrags eingetreten sein." Die Bestimmung des in Frage stehenden Abs. 2 entspricht den Erfordernissen des Lebens. Es wäre ungerecht, zu verlangen, daß solche Personen einen bereits begründeten Wohnsitz einer leeren Form wegen aufgeben sollten; außerdem stünde ihnen ja jederzeit das Recht zu, den aufgezwungenen Wohnsitz sofort wieder aufzugeben. Die andere Folge ist allerdings die, daß, wenn die genannten Personen vor der Adoption oder Legitimation keinen Wohnsitz hatten, sie nach wie vor wohnsitzlos bleiben[159]), ferner wenn sie vorher noch den gesetzlichen Wohnsitz hatten, sie denselben auch nachher beibehalten. Es wäre daher richtiger gewesen, die Ausnahme auf den Fall zu beschränken, da der Angenommene oder Legitimierte bereits einen eigenen Wohnsitz begründet hatte. Dieser Mangel wird sich indes bei der geringen Bedeutung, die die Ausnahme überhaupt hat, in der Praxis kaum fühlbar machen.[160])

C. Schluss.

Im Verlaufe der vorstehenden Erörterung zeigte sich, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in der Lehre vom Wohnsitz die deutsche Rechtsentwicklung zu einem Abschluß gebracht hat. Fragen, die vor 1900 verschieden beantwortet wurden, z. B. ob Wohnsitzlosigkeit oder mehrfacher Wohnsitz möglich sei usw., hat es dadurch beseitigt, daß es dieselben in einem Sinne entschieden hat. Dies hat auch eine größere Einheitlichkeit der Rechtssprechung zur Folge. Daß trotzdem noch eine Reihe von Fragen auf diesem Gebiet verschieden beantwortet werden können, ist zuzugeben. Dies wird sich auch nie völlig beseitigen lassen.

---

[159]) Vgl. auch Planck: a. a. O. Nr. 7 zu § 11.
[160]) Vgl. Jakoby: a. a. O. S. 305.